

KI & Rechtspraxis: Editorial → S. 4



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische: Ansprechpartner · Seite 6 | MAV Service · Seite 7 | Aktuelles · Seite 7 | Gebührenrecht · Seite 11 | Interessante Entscheidungen · Seite 12 | Interessantes · Seite 17 | Neues vom DAV · Seite 21 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Digitale Anwaltschaft → Seite 9

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	6
MAV-Service	7

Aktuelles

Aktuelles

RAK München: Kammerversammlung 2024;
DAV kritisiert geplante HOAI-Reform;
Sicherheitspaket: BRAK warnt vor Schnellschüssen;
BRAK-Hauptversammlung;
Beratungen zu rechtspolitischen Themen;
BMJ-Gesetzentwurf: Stärkung der Rolle der Gerichtsvollzieher **7**

Digitale Anwaltschaft

Spam, Phishing & Co. **9**

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach – beA

RAK München: 97% der Kammermitglieder nutzen beA **10**

www.muenchener-anwaltverein.de



Gebührenrecht → Seite 11

Interessantes → Seite 17

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Gebührenerhöhung bei Fortsetzung eines Rechtsstreits für den bzw. die Erben 11

Interessante Entscheidungen

BSG: Wegeunfall nach privatem Wochenendausflug;
 BGH: Fristversäumnis durch Versehen;
 BGH: Anwaltshaftung: Anscheinsbeweis für unzureichende Aufklärung bei fehlender höchstrichterlicher Klärung;
 EuG: Sanktionsverordnung: Rechtsberatungsverbot rechtmäßig;
 EuGH: Afghanische Frauen unter Taliban-Regime „verfolgt“ .. 12

Interessantes 17

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz .. 18

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen 19

Neues vom DAV 21

Buchbesprechungen

J. von Staudingers Kommentar zum BGB 22

Impressum 22

Trimborn von Landenberg: Die Vollmacht vor und nach dem Erbfall 23

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm

ECCENTRIC. Ästhetik der Freiheit, Pinakothek der Moderne
 Rachel Ruysch. Nature into Art, Alte Pinakothek
 Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung (2. Termin);
 Keith Haring & Andy Warhol. Party of Life: Museum Brandhorst;
 Jugendstil. Made in Munich: Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung .. 24

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr 29

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
 November 2024 bis Februar 2025 → Heftmitte**

2024 November

Ich hätte da mal eine Frage...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es war nicht nur eine Frage, die der Bayerische Anwaltverband und das Legal Tech Colab München landesweit an die Mitglieder der bayerischen Ortsvereine richtete. In der Befragung ging es um die Nutzung Künstlicher Intelligenz in den Kanzleien. Vorgestellt wurden die Ergebnisse beim **23. Bayerischen IT-Rechtstag** unter dem Motto **KI & Rechtspraxis** Mitte Oktober in München. Sie spiegeln erstaunlich klar die Entwicklung in der Breite der Anwaltschaft – auch außerhalb der KI-Nutzung wider.

4

Dabei erweist sich in Gesprächen mit der Kollegenschaft, dass die aktuelle Lage der Anwaltschaft vielen nicht bekannt ist: (1) Die aktuell Zugelassenen wählen in erster Linie große und sehr große Kanzleien als erste Arbeitgeberin. Kleine Kanzleien haben auf den Nachwuchs in der Regel keinen Zugriff. (2) Große und sehr große Kanzleien arbeiten bereits mit KI und treiben die Entwicklung entsprechender Anwendungen voran. (3) Dabei ist auch die Altersstruktur der Anwaltschaft zu bedenken: So sind etwa ein Drittel der Mitglieder des MAV unter 50 Jahre alt, ein weiteres Drittel zwischen 50 und 60 Jahre und das dritte Drittel über 60 Jahre alt. (4) Rechtsberatende und Rechtssuchende korrelieren in der Regel im Alter.

Es verwundert also nicht, dass die Bereitschaft, KI einzusetzen, mit zunehmendem Alter abnimmt und dass kleine Kanzleien wenig bis überhaupt nicht mit KI arbeiten. Dagegen verwenden Kanzleien jeder Größe, die in Bereichen rund um das IT-Recht tätig sind, bereits heute in hohem Maße KI.

In der (geplanten) Nutzung von KI liegen Anwendungen für die juristische Recherche mit 73% vor Tools für die Dokumenten- und Texterstellung mit 70,7%, gefolgt von Analysetools mit Werten um die 50%.

Als besonders schwierig werden derzeit die rechtliche Unsicherheit bei der Anwendung (73%) und Datenschutzprobleme (68,4%) empfunden. Abgeschlagen auf den weiteren Plätzen folgen der erforderliche Fortbildungsbedarf (38,8%), die technologische Komplexität (36,5%) und die Kosten (32,2%).

Dabei sollen KI-Tools vor allem Zeit einsparen (95,7%), die Wettbewerbsfähigkeit erhalten (68,1%), die Qualität steigern (64,4%), Kosten einsparen (50,3%) und den Mangel an Fachkräften ausgleichen (34,5%).

Bereits im Einsatz ist KI allerdings erst bei rund 38% der Befragten, obwohl 77% der Befragten glauben, dass KI zukünftig aus der anwaltlichen Arbeit nicht mehr wegzudenken ist oder jedenfalls eine bedeutende Rolle spielen wird.

Sollten Sie (bewusst) noch keine KI-Anwendung einsetzen, besteht aus meiner Sicht kein Grund zur Panik. Denn der Einsatz von KI



setzt ein entsprechendes Geschäftsmodell voraus, das in aller Regel auf digitale Kommunikation baut. In der aktuellen Rechtsberatungslandschaft sind solche Modelle nur dann erfolgversprechend, wenn die Anwendung skalierbar ist – mit anderen Worten, wenn eine hohe Zahl gleichartiger Fälle generiert werden kann. Das kommt für kleine und mittlere Kanzleien von Babyboomern selten in Frage. Für deren Kanzleien fehlen auch noch entsprechende KI-Anwendungen. Fehlendes Angebot und fehlende Bereitschaft, sich mit diesen Fragen intensiv zu beschäftigen liegen hier gleichauf. Da aber die Mandantschaft in diesem Alterssegment ebenfalls digitale Anwendungen bestenfalls im Verbraucherrecht wahrnimmt, weist der Markt hier bislang keine Versorgungslücken mit entsprechenden technischen Rechtsberatungstools auf. Auf der anderen Seite ist absehbar, dass mit dem Ende der aktiven Berufszeit der Babyboomer massive Veränderungen auf dem Rechtsberatungsmarkt eintreten werden. Das betrifft besonders die flächendeckende Versorgung mit Rechtsberatung in Gebieten wie Familienrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht usw. Dagegen wird es nicht an Angeboten im Bereich M&A, Kapitalmarktrecht und allem, was große Wirtschaftsmandanten benötigen, fehlen. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Trend auf Dauer fortsetzen oder ob er sich in eine andere Richtung entwickeln wird...

Zum Schluss möchte ich mich bei allen Mitwirkenden an der Studie ganz herzlich bedanken: zunächst bei den Machern, Herrn Prof. Dr. Peter Bräutigam, und dem Legal Tech Colab mit Herrn Dr. Stefan Blenk und Herrn Alexander Laprell sowie den Durchführenden, vor allem der MAV GmbH mit Geschäftsführerin, Frau Angela Baral und unserer Geschäftsstellenleiterin, Frau Sabine Prinz.

Mein Dank gilt aber auch den vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Umfrage, die uns durch ihre Mitwirkung entscheidende Hinweise auf die aktuelle Lage gegeben haben. Schön, wenn wir auf Fragen auch Antworten erhalten. **Getreu dem DAV-Motto: Gemeinsam sind wir stärker!**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

[Hinweis der Redaktion: Die Umfrage zur KI-Nutzung der bayerischen Anwaltschaft finden Sie unter <https://www.bayerischer-anwaltverband.de/recht-und-gesellschaft/publikationen/>]

Der Schreibtisch im November



Ganz am Anfang steht diesmal der **Dank an Frau Baral, die Geschäftsführerin der MAV GmbH und Frau Prinz, unsere Geschäftsstellenleiterin**. Durch die tolle Atmosphäre und die Gastfreundschaft, die wir in den immer noch neuen Räumen der GmbH in der Nymphenburger Straße bei der diesjährigen **Mitgliederversammlung** genießen durften und die Illustration des Jahresüberblicks durch die vorbereitete PowerPoint-Folien-Dokumentation war die Grundlage für **fruchtbaren Austausch und gute Impulse** gelegt. Schön, dass wir aus erster Hand Berichte von einigen Themensammlungen erhalten konnten, prima, dass auch die Vertreterin des Forum Junge Anwaltschaft, Frau Kollegin Scheidt, bei uns war und wir ein neues Ehrenmitglied live begrüßen durften.

In diesem Heft finden Sie wieder eine Vielfalt von anregenden Berichten und Hinweisen, zum Beispiel über die Entwicklung (nicht nur) im Bereich KI und Anwaltschaft im Editorial unseres Geschäftsführers (und 2. Vorsitzenden des Vereins sowie Präsident des BAV). Richtig spannend aber auch der Bericht von der BRAK-HV und den dort behandelten Themen. Nebenbei sieht man auf der Seite 8 auch wieder einmal beispielhaft, **wie wichtig es doch ist, bei den Formalien und den Grundlagen, neudeutsch "Basics" immer aufmerksam zu bleiben**. Auch im Alltag unserer Kanzleien gilt: Fehler und Versehen lassen sich zum Glück fast immer reparieren – zusätzlicher Zeitaufwand und Ärger könnten aber häufig durch bessere Ablaufkontrolle und weniger Hast und Eile von vorneherein vermieden werden. Wie sagt das chinesische Sprichwort: „*wenn du es eilig hast, geh langsam*“. (So gesehen, müsste ich mich momentan permanent wie eine Schnecke bewegen, aber für den Anfang trainiere ich mir ganz banal wieder den obligatorischen Kontrollblick v o r Absenden einer E-Mail auf Vorhandensein der erwähnten Anlagen an, und zwar im 100 % aller Fälle...).

Im letzten Monat fand ich plötzlich einen etwas dickeren Umschlag in der Kanzleipost und zog überrascht ein Taschenbuch heraus – als ich es verwundert betrachtete, ging mir beim Klappentext ein Licht auf: der dritte Band der Geschichte um die kleine Kanzlei am (Viktualien)markt ist erschienen. Hinter dem Pseudonym der Autorin **Elly Sellers** verbirgt sich eine Kollegin, über die beiden ersten Werken hatten wir in früheren Jahren berichtet. Wenn Sie oder von ihnen damals Beschenkte wissen wollen, wie es mit der unterhaltenden Geschichte mit Münchner Lokalkolorit weitergeht – einfach googeln!

Aufmerksam machen möchte ich Sie – weil ich gerne Eulen nach Athen trage – auf den **15. November und die anstehende Kammerversammlung**. Auch hier haben Sie wieder die Möglichkeit, sich aus erster Hand zu informieren, teilzuhaben und sich dabei und nebenbei mit alten und neuen Bekannten auszutauschen. In der letzten Woche habe ich anlässlich meines Umzugs alte Hefte durchgeblättert, plötzlich war ich dabei wieder in der Pandemiezeit, die mir

doch schon Ewigkeiten zurück zu liegen scheint. **Nutzen wir unsere Möglichkeiten und unsere Freiheiten!**

Für Ihre Planung darf ich schon jetzt den in mein Mailpostfach geflatterten Hinweis auf die **nächste Tagung Literatur und Recht** weitergeben (ich war in früheren Jahren dreimal dabei und es war immer toll und ließe sich gut in einen kleinen Urlaub im Norden einbauen), näheres finden Sie im Dezember auf der Homepage des **Nordkollegs in Rendsburg: Vom 12. Bis 14. September 2025** widmet sich die 13. Ausgabe der von Herrmann Weber ins Leben gerufenen Tagung unter dem Titel »Utopien und Dystopien in Recht und Literatur« verschiedenen Aspekten und Fragen zum spannungsreichen und faszinierenden Thema »Künstliche Intelligenz« - ihren Möglichkeiten und Auswirkungen auf unser soziales Zusammenleben sowie auf unsere Arbeits-, Rechts- und Wertvorstellungen. **Vielleicht auch für die etwas KI-Fremden wie mich eine gute Möglichkeit, sich auf etwas anderen Pfaden dem Thema genussvoll anzunähern und Scheu abzubauen.**

So bin ich am Ende dieses Beitrags wieder bei der KI gelandet. Dann machen wir symmetrisch weiter: Ich hatte mit einem Dank begonnen, mit einem Dank will ich enden: **Danke auch diesmal an die Einsender und Mitwirkenden an diesem Heft!**

Halten und bringen Sie im November das Jahr auf Kurs und ein gutes Gleis, bleiben Sie unverdrossen und bereiten Sie sich für den Endspurt des Jahres vor! (wenn Sie ein bisschen Zeit haben, drücken Sie mir zwischendurch bitte die Daumen, dass bei meinem Kanzleiumzug Mitte des kommenden Monats alles gut läuft und bei Redaktionsschluss endlich wieder eine entspannte Frau am neuen Schreibtisch sitzt).

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Julia Wagner
✉ kontakt@wagner-lederer.de (Tel. 0171 6455099)

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder
RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiederfer
✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com
RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

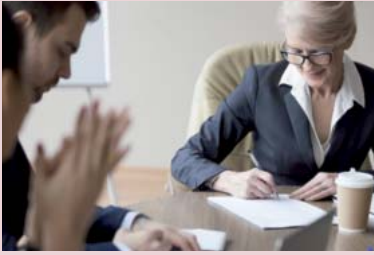
Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Julia Scheidt, RA David-Joshua Grziwa
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Aktuelles



Terminhinweis:

Ordentliche Kammerversammlung 2024 der RAK München

Freitag, 15.11.2024, 14.00 Uhr
in der Alten Kongresshalle,
Am Bavariapark 14,
80339 München

Geplante HOAI-Reform: DAV sieht mögliche Reduzierung des Leistungsumfangs der Vorplanung kritisch

Derzeit laufen die Arbeiten an einer HOAI-Novelle. Dabei ist auch eine Anpassung der Leistungsbilder geplant. Die mögliche Reduzierung des Leistungsumfangs der Vorplanung lehnt der DAV ab.

Der DAV äußerte sich in seiner Initiativstellungnahme 73/24 vom 1.10.2024 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-73-24-hoai-reform>) ablehnend zu den Überlegungen, den Leistungsumfang in der Vorplanung zu reduzieren und auf einen früheren Status zurückzuführen, da dies nicht mehr den heutigen Anforderungen in der Praxis entspräche. Es wird u. a. befürchtet, dass sich die Planung von Bauvorhaben dadurch nicht unerheblich verzögern könnte und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Klimaschutzaspekten in der Vorplanung erschwert würden. Der Leitbildcharakter der Leistungsbilder der HOAI könnte aus Sicht des DAV in der Praxis verlorengehen und die Planung insbesondere für Verbraucher kostspieliger werden.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 40/24 vom 02.10.2024)

BRAK: Sicherheitspaket rechtsstaatlich inakzeptabel – Schnellschüsse vermeiden – Grundrechte und Mandatsgeheimnis achten

Mit einem Schreiben haben sich Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK und André Haug, 2. Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) am 15.10.2024 an den Rechtsausschuss des Bundestages, den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen gewandt und gefordert, das geplante Sicherheitspaket nicht in der beabsichtigten Form zu beschließen.

Die BRAK kritisierte in dem Schreiben nicht nur, dass ein weiteres Mal keine Verbändeanhörung erfolgte. Sie betonte vielmehr auch, dass infolge überhasteter Verabschiedung der Schutz aller betroffenen Verfahrens- und Persönlichkeitsrechte und namentlich des Mandatsgeheimnisses ins Hintertreffen geraten könnte.

Das Schreiben finden Sie auf der Webseite der BRAK unter https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2024_347Anlage.pdf

(Quelle: BRAK Newsroom, Meldung vom 16.10.2024)

BRAK-Hauptversammlung: Anwaltschaft berät über Reformen im Zivilprozess, BGH-Anwaltschaft und Schlichtungsstelle

Am 20. September 2024 hatten sich die Kammerpräsidentinnen und -präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer 167. Hauptversammlung in Chemnitz neben einer Erweiterung der Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit einigen brisanten und kontroversen rechtspolitischen Themen zu befassen. Unter anderem standen die aktuellen Entwicklungen im Zivilprozess und bei der Geldwäschebekämpfung sowie die Frage der Singularzulassung beim Bundesgerichtshof auf der Tagesordnung.

Zunächst berichtete BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels aus einer Arbeitsgruppe der BRAK, die sich mit der Entwicklung und Struktur der Anwaltschaft befasst. Diese sehe die aktuelle Entwicklung, dass sich immer weniger Anwältinnen und Anwälte in der Fläche niederlassen und immer weniger den Schritt in die Selbstständigkeit gehen, mittelfristig als Problem für den Rechtsstaat und die Anwaltschaft als freien Beruf. Man arbeite daran, Gründe zu erforschen und Gegenstrategien zu entwickeln.

Singularzulassung

Kontrovers war die Debatte um die Singularzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen. Insbesondere das Auswahlverfahren für diese steht seit Längerem in der Kritik. Die BRAK-Hauptversammlung hatte 2019 beschlossen, sich beim Bundesjustizministerium für eine Änderung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens einzusetzen; das Ministerium griff dies jedoch damals nicht auf. Die Rechtsanwaltskammer Berlin stellte nunmehr den Antrag, dass die BRAK sich für eine revisionsrechtliche Fachanwaltschaft anstelle der Singularzulassung einsetzen solle.

Nach ausführlicher Diskussion wurde mit 48:46 Stimmen bei 9 Enthaltungen für den Berliner Antrag votiert. Im Nachgang zur Hauptversammlung stellte sich heraus, dass bei der Ermittlung der jeder RAK zur Verfügung stehenden Stimmenzahlen irrtümlich die Mitgliederzahlen einschließlich der Berufsausübungsgesellschaften zugrunde gelegt worden waren, obwohl nach § 190 Abs.1 S.2 BRAO Berufsausübungsgesellschaften für die Stimmgewichtung ausdrücklich nicht zu berücksichtigen sind. Dieser Fehler wirkte sich bei den Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Berlin aus, denen dadurch jeweils ein zu hohes Stimmgewicht (8 statt 7 bzw. 9 statt 8) zukam und könnte entscheidungserheblich sein. Ein fehlerfreier Beschluss kann nach Auffassung des BRAK-Präsidiums lediglich durch eine erneute Abstimmung erreicht werden, da eine Korrekturmöglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen ist. Das Präsidium der BRAK hat die Rechtsanwaltskammern bereits entsprechend informiert; die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt der Hauptversammlung.

Schlichtungsstelle

Einstimmig beschlossen wurde, die Satzung der Schlichtungsstelle künftig geschlechtergerecht zu fassen sowie den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu erweitern. Bislang lag die Streitwertgrenze bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Mandatsverhältnissen über Honorar- und/oder Schadensersatzforderungen bei 50.000 Euro. Diese Streitwertgrenze wurde gestrichen. Ab dem 1.1.2025 kann die Schlichtungsstelle daher unabhängig von der Höhe des Streitwerts angerufen werden.

Zivilprozess in Bewegung

Thema waren ferner die verschiedenen aktuellen Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Zivilprozesses, darunter das Online-Verfahren für geringfügige Streitwerte und die Überlegungen zu Massenverfahren und zur Strukturierung von Parteivortrag.

BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann und BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke berichteten zudem von den Arbeiten der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Reformkommission zum „Zivilprozess der Zukunft“, in der beide mitwirken. Die Kommission untersucht eine Reihe möglicher Reformansätze für das Zivilprozessrecht, beispielsweise die Einführung eines automatisierten Vorentscheidungsverfahrens als eine Art „nullte Instanz“, digitaler Verfahrenslotsen für Bürgerinnen und Bürger sowie eines beschleunigten Online-Verfahrens.

Geldwäscheprävention und Sammelanderkonten

Auch mit den Entwicklungen im Bereich Geldwäscheprävention befasste sich die Hauptversammlung eingehend. BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling erläuterte die Umriss des kürzlich verabschiedeten EU-Geldwäschepakets und der neu zu schaffenden europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA).

Noch nicht vom Tisch ist auch die Einführung einer anlasslosen Kontrolle anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern. Zwar wurde die geplante Regelung nach Protesten der BRAK aus einem aktuellen Gesetzentwurf gestrichen. Doch ein Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums, der Sammelanderkonten derzeit schützt, läuft demnächst aus, daher besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die BRAK ist weiterhin im Gespräch mit Ministerien und Bundestag, um eine für die Anwaltschaft tragbare Lösung zu erreichen.

Weitere Themen

Außerdem befasste die Hauptversammlung sich mit einer Reihe weiterer für die Anwaltschaft bedeutsamer Themen, insbesondere den schleppenden Entwicklungen beim geplanten Kostenrechtsänderungsgesetz 2025, dem beim EuGH anhängigen Vorlageverfahren zum sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Gesellschaftsrecht sowie aktuellen Entwicklungen und Plänen im elektronischer Rechtsverkehr und beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

(Quelle: BRAK, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-20-2024-v-2102024/anwaltschaft-beraet-ueber-reformen-im-zivilprozess-bgh-anwaltschaft-und-schlichtungsstelle/>)

Stärkung der Rolle der Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung – BMJ legt Gesetzentwurf vor



Nach einem am 1. Oktober 2024 veröffentlichten Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz sollen Gerichtsvollzieher künftig nicht nur körperliche Sachen pfänden können sondern auch Geldforderungen. Bislang ist die Vollstreckung in Geldforderungen, die mittlerweile einen Großteil der Vollstreckungsverfahren ausmacht, den Vollstreckungsgerichten vorbehalten. Die Pfändung von körperlichen Sachen hat hingegen an Bedeutung verloren. Durch die

Übertragung der Zuständigkeit werden bei den Vollstreckungsgerichten, konkret bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Amtsgerichte, Kapazitäten frei. Ihnen soll künftig bundesweit Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen übertragen werden, um die Richterinnen und Richter zu entlasten.

Der Entwurf für ein Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen sieht im Einzelnen folgende Inhalte vor:

1.) Stärkung der Rolle der Gerichtsvollzieher als zentrales Vollstreckungsorgan

- Zukünftig sollen die Gerichtsvollzieher neben der Vollstreckung in körperliche Sachen auch die Vollstreckung in Geldforderungen übernehmen. Diese machen heute den weitest- aus größten Teil der Vollstreckungsverfahren vor den Vollstreckungsgerichten aus. Die Gerichtsvollzieher erhalten mit diesem Schritt die von der Zivilprozessordnung (ZPO) zugedachte zentrale Rolle in der Mobiliarzwangsvollstreckung zurück. Das Verfahren wird in der Hand der Gerichtsvollzieher als zentrales Vollstreckungsorgan gebündelt.
- Das bisherige Springen zwischen den Zuständigkeiten des Vollstreckungsgerichts, welches für den Erlass der Vollstreckungsmaßnahmen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und der Gerichtsvollzieher, die für eine eventuelle Vorfändung gem. § 845 ZPO und für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuständig sind, wird aufgelöst.

Die Gerichtsvollzieher sollen für die Pfändung von Geldforderungen die Zuständigkeit und Kompetenz erhalten, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen. Dies gilt insbesondere auch für Pfändungen wegen Unterhaltsforderungen und wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen.

- Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten des Vollstreckungsgerichts für das Verfahren der Vollstreckung in Geldforderungen auf den Gerichtsvollzieher sind die diesbezüglichen Gebührevorschriften des Gerichtskostengesetzes in das Gerichtsvollzieherkostengesetz zu übertragen.

2.) Neuausrichtung der Zuständigkeiten der Rechtspfleger

- Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Mobiliarvollstreckung in Geldforderungen werden auf Seiten der Vollstreckungsgerichte Kapazitäten frei. Konkret betrifft das die Rechtspfleger am Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. Diese Kapazitäten sollen dazu genutzt werden, um die Richter zu entlasten.
- Daher sollen die bestehenden Öffnungsklauseln in Nachlass- und Teilungssachen, mit denen bestimmte Geschäfte bereits jetzt durch Rechtsverordnungen der Länder auf den Rechtspfleger übertragen werden können, aufgehoben werden. Diese Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen sollen bundesweit mit wenigen Ausnahmen auf die Rechtspfleger übertragen werden.

Das Gesetz soll in fünf Jahren nach Verkündung in Kraft treten. Für eine Übergangszeit von weiteren fünf Jahren sollen die Länder zusätzlich die Möglichkeit haben, die bisherigen Regelungen anzuwenden, also die bisherigen Zuständigkeiten beizubehalten. Hiermit soll den unterschiedlich ausgestalteten Anpassungs- und Schulungsbedarfen der Länder Rechnung getragen werden.

Der Referentenentwurf wurde an die Länder und Verbände ver-

sandt und auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben bis zum 15. November 2024 Zeit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden ebenfalls auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht.

Den Referentenentwurf finden Sie hier: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Zustaendigkeitskonzentration_Mobiliarzwangsvollstreckung.html

(Quelle: BMJ, PM vom 01. Oktober 2024)

Parkplatzordnung am LG Landshut



Nutzung des sog. Rechtsanwaltparkplatz erst ab 13.00 Uhr möglich

Der Präsident des LG Landshut hat den Anwaltverein Landshut e.V. darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 01.10.2024 bis 30.04.2025 wieder – wie bereits in den vergangenen Jahren – die bekannte Parkplatzregelung bezüglich des sog. Anwaltparkplatzes bei den Landshuter Justizbehörden gilt.

Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum der Anwaltparkplatz von **Montag bis Freitag erst ab 13.00 Uhr** von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden darf. Es wird auf die gegenüber dem Justizparkplatz gelegene öffentliche Parkgarage verwiesen.

(Quelle: Information des AV Landshut per Mail v. 08. Oktober 2024)

Digitale Anwaltschaft: Spam, Phishing & Co.

BRAK warnt vor Betrugsmasche Fake-Kanzleien werben mit Insolvenzverkäufen

Aktuell warnt die BRAK vor einer Betrugsmasche, bei der Fake-Kanzleien damit werben, Insolvenzgüter zu verkaufen. Die Kanzleien existieren nicht oder es werden die Identitäten tatsächlich existierender Kolleginnen und Kollegen missbraucht.

Der erste Fall betrifft den tatsächlich existierenden Rechtsanwalt Jörg Reuffurth, Sechzigstr. 12 A, 50733 Köln und möglicherweise vermeintliche Mandantinnen und Mandanten bzw. Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner. Unter Verwendung seines Namens und seiner Umsatz-Steuer-ID-Nummer wurden unter der URL www.rechtsanwalt-reuffurth.de eine aufwändig gestaltete Website einer fingierten und angeblich auf Insolvenzrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei „Reuffurth – Rechtsanwalt für Insolvenzrecht“ betrieben. Diese URL wurde inzwischen deaktiviert. Die Fake-Kanzlei versandte E-Mails, in denen vermeintlich Gegenstände einer Insolvenzmasse aus dem Gastronomie-Bereich zum Kauf angeboten wurden. Dabei wurde ein gefälschter Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Köln verwendet.

Nachdem der betroffene Kollege die Sperrung der URL erwirken konnte, wird die Website nunmehr unter der in den USA neu registrierten URL www.rechtsanwalt-reuffurth.com weiterbetrieben. Zu erkennen ist die gefälschte Kanzlei an der verwendeten falschen Adresse Neusser Str. 2, 50670 Köln.

Im zweiten Fall ist die vermeintliche „Kanzlei Neustart“ ebenfalls mit dem (angeblichen) Verkauf von Insolvenzgütern in Erscheinung getreten. Die auf der aufwändig gestalteten Homepage <https://neustart-law.de/> angegebenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind sämtlich nicht zur Anwaltschaft zugelassen; auch eine Berufsausübungsgemeinschaft mit der gewählten Bezeichnung „Kanzlei Neustart“ ist nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Das Büro firmiert unter der Anschrift Dircksenstr. 4 in 10179 Berlin. Dort befindet sich momentan keine Rechtsanwaltskanzlei.

Betroffene derartiger Schreiben sollten in jedem Fall die Echtheit der als Absender angegebenen Kanzleien sorgfältig prüfen. Anhand des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses lässt sich tagesaktuell überprüfen, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und in welcher Kanzlei sie oder er tätig ist. Doch sogar diese Prüfung kann unzureichend sein – dies zeigt der eingangs erwähnte Fall, in dem sogar die Identität einer Anwältin gestohlen wurde.

Werbe-E-Mail „Kanzlei Reuffurth“

https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2024/2024_335Anlage1.pdf

Gefälschter Beschluss des AG Köln

https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2024/2024_335Anlage2.pdf

Werbe-E-Mail der „Kanzlei Neustart“

https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2024/2024_335Anlage3.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 21/2024 v. 16.10.2024)

Verbraucherzentrale warnt vor Phishingversuch im Namen des ELSTER Portals

Vor Phishing-Mails, die im Namen des ELSTER Portals zum Download einer App auffordern, wird derzeit im Phishing-Radar der Verbraucherzentrale gewarnt. Besonders brisant sind diese Phishing-Mails aufgrund der äußerst sensiblen persönlichen Daten, die potenziell an die Kriminellen weitergegeben werden können.

Die Mails werden unter dem Betreff "Ihr Digitales Zertifikat - Handlungsbedarf" versendet und fordern auf, der Mitwirkungspflicht im Rahmen der steuerlichen Nachweisführung nachzukommen und die "ElsterSecure+ App" herunterzuladen. Diese App diene der sicheren Authentifizierung und dem Schutz von sensiblen Daten. Dazu sei dem Link zu folgen um die App herunterzuladen und die Einrichtung abzuschließen.

In den einschlägigen App-Stores existiert lediglich die App "ElsterSecure" ohne "+". Die App "ElsterSecure+", welche man über den beigefügten Link herunterladen und einrichten sollte, existiert hingegen nicht. Hierbei handelt es sich um einen Phishing-Versuch, der zur Preisgabe von äußerst sensiblen persönlichen Daten bewegen soll. Ein Indiz für einen Betrugsversuch ist die unseriöse Absendeadresse der Mail. Weiterhin liefert die Verlinkung innerhalb der Mail einen zusätzlichen Hinweis auf die unseriösen Absichten. Der konkrete Link wie auch die Mailadresse des Absenders lässt sich z.B. mittels eines sogenannten "Mouse-Over" ermitteln. Dafür fährt man mit der Computermaus über den Link, ohne auf den Link zu klicken. Damit erhält man die vollständige Webadresse eingeblendet, die sich hinter dem Link verbirgt, ohne dem Link tatsächlich folgen zu müssen. So lässt sich erkennen, dass der Link nicht zu Webseite des ELSTER Portals leitet sondern verdächtige Schlagwörter enthält, die auf einen Phishing-Versuch schließen lassen.

(Quelle: Verbraucherzentrale, Phishing-Radar, Meldung v. 11.10.2024)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

RAK München: 97 % der Kammermitglieder nutzen das beA

Seit 01.01.2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland verpflichtet, das beA aktiv zu nutzen. Mittlerweile haben sich über 97 % aller Mitglieder der RAK München am beA registriert, bei den niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind es sogar fast 99 %. Dies geht aus den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München vom 2. Oktober 2024 hervor.

Da es sich bei der beA-Nutzungspflicht gemäß § 31a Abs. 6 BRAO um eine anwaltliche Berufspflicht handelt, leiten alle Rechtsanwaltskammern, auch die RAK München, mittlerweile berufsrechtliche Verfahren gegen Mitglieder ein, die gegen diese Pflicht verstoßen.

Aktuelle Informationen zum beA und zum elektronischen Rechtsverkehr, Anleitungen und Hilfestellungen finden Sie auf der Website der RAK München ([Mitgliederservice](https://www.brak.de/mitgliederservice), [Elektronischer Rechtsverkehr](https://www.brak.de/elektronischer-rechtsverkehr)), der BRAK (<https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>) sowie im beA-Support (<https://portal.beasupport.de/>).

(Quellen: RAK München; BRAK, beA Support)



Gebührenrecht

Gebührenerhöhung bei Fortsetzung eines Rechtsstreits für den bzw. die Erben



Verstirbt im Laufe des Rechtsstreits eine Partei und führt der Erbe oder führen die Erben das Verfahren fort, so muss dem Anwalt kein neuer Auftrag erteilt werden. Der Anwaltsvertrag setzt sich vielmehr mit dem bzw. den Erben fort (OLG Köln AGS 2014, 451). Es stellt sich dann aber die Frage, wie abzurechnen ist.

I. Dieselbe Angelegenheit

Bei der Vertretung des Erblassers und der anschließenden Vertretung des bzw. der Erben wird keine neue gebührenrechtliche Angelegenheit ausgelöst. Es handelt sich vielmehr um dieselbe Angelegenheit, so dass die Gebühren insgesamt nur einmal entstehen können (§ 15 Abs. 2 RVG).

II. Erhöhung der Verfahrensgebühr

Soweit der Anwalt nach dem Tode des Erblassers mehrere Erben vertritt, erhöht sich allerdings die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG. Das ist einhellige Auffassung. Die Erbengemeinschaft hat – im Gegensatz zur GbR und WEG – keine eigene Rechtspersönlichkeit. Auf eine eventuelle Mehrarbeit durch die Vielzahl der Auftraggeber kommt es nicht an (OLG Köln AGS 2014, 451).

Zu beachten ist, dass der Erblasser neben den Erben als weiterer Auftraggeber mitgezählt wird.

Beispiel 1:

Der Rechtsanwalt hatte in einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR zunächst den Mandanten A vertreten. Im Verlaufe des Verfahrens ist dieser verstorben und von seinem einzigen Abkömmling B beerbt worden.

Dadurch, dass jetzt der B als Erbe in das Verfahren eingetreten ist, erhöht sich nach einhelliger Rspr. die Verfahrensgebühr gem. Nr. 1008 VV RVG um 0,3. Die Rechtsprechung bejaht insoweit eine Auftraggebermehrheit unter Hinzurechnung des ursprünglichen Mandanten und behandelt diesen Fall wie einen Parteiwechsel, bei dem nach der Rechtsprechung des BGH ebenfalls eine Auftraggebermehrheit vorliegt (BGH AGS 2006, 583). Dass der Anwalt für den ehemaligen Mandanten und den Erben nicht zeitgleich tätig war, sondern sukzessive, ist unerheblich.

Vertritt der Rechtsanwalt, der zunächst den Erblasser in einem Verfahren vertreten hatte, nach dem Erbfall den Alleinerben, so ist der Alleinerbe ein zusätzlicher Auftraggeber neben dem Erblasser. Eine gleichzeitige Vertretung ist nicht mehr Voraussetzung für einen Mehrvertretungszuschlag. Eine Erbengemeinschaft (Gesamthandsgemeinschaft) stellt eine Auftraggebermehrheit dar.

LG Aachen, Beschl. v. 24. 2. 2014 – 8 O 565/12, ErbR 2018, 17

Für die Erhöhung der Geschäfts- oder der Verfahrensgebühr kommt es nicht auf die Anzahl der Geschäftsbesorgungsverträge, sondern ausschließlich darauf an, für wie viele Erben der Rechtsanwalt tätig wird.

OLG Köln, Beschl. v. 11. 6. 2014 – I-17 W 87/14, AGS 2014, 451

Vertritt der Rechtsanwalt zunächst den Erblasser und nach dessen Tod dessen Erben, fällt die 0,3-Erhöungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG an.

AG Hannover, Beschl. v. 10. 10. 2017 – 502 C 8229/16, AGS 2018, 8

Vertritt der Rechtsanwalt, der zunächst den Erblasser in einem Verfahren vertreten hatte, nach dem Erbfall die Erben, gelten diese als zusätzliche Auftraggeber neben dem Erblasser, so dass sich die Verfahrensgebühr pro Erbe um 0,3 erhöht. Dieser Fall ist gleichzusetzen mit einem Parteiwechsel.

LG Karlsruhe, Beschl. v. 1. 4. 2019 – 3 O 28/13, AGS 2019, 265 = NJW-Spezial 2019, 445

Damit erhöht sich im Beispiel 1 die 1,3-Verfahrensgebühr um 0,3, also auf 1,6.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG (Wert: 10.000,00 €)	982,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	736,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.739,20 €
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	330,45 €
Gesamt	2.069,65 €

Setzt sich das Mandat mit mehreren Erben fort, also mit einer Erbengemeinschaft, greifen mehrere Erhöhungen, bis zu einer Gesamterhöhung von 2,0.

Beispiel 2:

Der Rechtsanwalt hatte in einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR zunächst den Mandanten A vertreten. Im Verlaufe des Verfahrens ist dieser verstorben und von seinen vier Abkömmlingen B, C, D und E beerbt worden.

Jetzt ist konsequenterweise eine Erhöhung von (4 x 0,3 =) 1,2 vorzunehmen (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 26. Aufl. 2023, Nr. 1008 VV RVG Rn. 82). Damit erhöht sich im Beispiel die 1,3-Verfahrensgebühr um 4 x 0,3, also um 1,2, auf 2,5.

1. 2,5-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG	1.535,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	736,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.229,80 €
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	435,44 €
Gesamt	2.727,24 €

Soweit nach Rahmengebühren abzurechnen ist, gilt das gleiche. Hier ist allerdings um jeweils 30% zu erhöhen, höchstens jedoch um insgesamt 200%.

Im Falle eines Beteiligtenwechsels durch Rechtsnachfolge erhält der Rechtsanwalt der wechselnden Beteiligten nur eine Verfahrensgebühr und nur eine Auslagenpauschale, jedoch in-folge der Vertretung des neuen Beteiligten zusätzlich den Mehrvertretungszuschlag gem. Nr. 1008 VV RVG (im Anschluss an BGH vom 19.10.2006 - V ZB 91/06 = NJW 2007, 769).

SG Fulda, Beschl. v. 8. 7. 2013 – S 4 SF 104/12 E, AGS 2013, 398

Beispiel 3:

Der Anwalt hatte den Mandanten A in einem sozialgerichtlichen Verfahren vor dem SG vertreten. Während des Verfahrens ist der Mandant verstorben und von seinem einzigen Sohn B beerbt worden.

Mit A und B hat der Anwalt zwei Auftraggeber, so dass hier eine Erhöhung der Verfahrensgebühr um 30 % anzunehmen ist. Ausgehend von den Mittelgebühren ergibt sich dann folgende Berechnung:

1. Verfahrensgebühr, Nrn. 3102, 1008 VV RVG (Erhöhung um 30%)	468,00 €
2. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	335,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	823,00 €
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	156,37 €
Gesamt	979,37 €

Beispiel 4:

Der Anwalt hatte den Mandanten A in einem sozialgerichtlichen Verfahren vor dem SG vertreten. Während des Verfahrens ist der Mandant verstorben und von seinen vier Abkömmlingen B, C, D und E beerbt worden.

Anzusetzen ist jetzt eine Erhöhung von $4 \times 30\% = 120\%$. Ausgehend von den Mittelgebühren ergibt sich dann folgende Berechnung:

1. Verfahrensgebühr, Nrn. 3102, 1008 VV RVG (Erhöhung um 120%)	792,00 €
2. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	335,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.147,00 €
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	217,93 €
Gesamt	1.364,93 €

III. Keine Rückwirkung auf Vorinstanz

Tritt der Erbfall erst in einem Rechtsmittelverfahren ein, so erhöht sich nur die Verfahrensgebühr des Rechtsmittelverfahrens. Die Erhöhung wirkt nicht auf die Vorinstanz zurück, weil es sich bei der Vertretung in der ersten Instanz und der Vertretung im Rechtsmittelverfahren nicht dieselbe Angelegenheit i.S.d. Nr. 1008 VV RVG handelt.

Vertritt ein Rechtsanwalt im streitigen Verfahren erster Instanz nur einen Auftraggeber und erst in der nachfolgenden Berufungsinstanz mehrere Auftraggeber, so erhöht sich die Verfahrensgebühr für die erste Instanz nach Nr. 3100 VV RVG nicht, weil die Vertretung in der ersten Instanz und die Vertretung im Berufungsverfahren nicht dieselbe Angelegenheit i.S.d. Nr. 1008 VV RVG sind.

OLG Hamburg, Beschl. v. 6. 4. 2024 – 4 W 32/24, JurBüro 2024, 241 = NJW-Spezial 2024, 379

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BSG: Wegeunfall beim Abholen von Arbeitsschlüsseln nach privatem Wochenendausflug möglich

Ein Arbeitsunfall kann vorliegen, wenn eine Beschäftigte nach einem privaten Wochenendausflug auf dem Weg zu ihrer Wohnung verunglückt, weil sie dort Arbeitsschlüssel und -unterlagen vor Arbeitsantritt abholen wollte. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts entschieden.

Die Klägerin fuhr am Unfalltag früh morgens nach einem privaten Wochenendausflug von dort zurück zu ihrer Wohnung, in der sich Schlüssel und Unterlagen für ihren anschließenden Arbeitseinsatz bei der Eröffnung eines Gemeindezentrums in H. befanden. Wenige Kilometer vor ihrem Wohnort verunglückte die Klägerin mit ihrem Pkw und wurde schwer verletzt.

Die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen lehnten die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Die Revision der Klägerin war im Sinne der Zurückverweisung an das Landessozialgericht erfolgreich. Die Klägerin kann sich auf einem versicherten Betriebsweg befunden haben, wenn sie den Weg zur Aufnahme von Arbeitsschlüsseln und -unterlagen in ihrer Wohnung in Umsetzung einer Weisung feststellbar ist, kann die Klägerin auf einem versicherten Weg verunfallt sein, wenn sie mit den Arbeitsschlüsseln und -unterlagen in ihrer Wohnung verwahrtes Arbeitsgerät holen wollte, das für die Aufnahme oder Verrichtung ihrer Arbeit unentbehrlich war. Die hierfür erforderlichen Feststellungen wird das Landessozialgericht noch nachzuholen haben.

BSG, Entscheidung vom 26.09.2024, B 2 U 15/22 R

Vorinstanzen:

SG Dortmund, S 17 U 913/17, 02.03.2021

LSG Nordrhein-Westfalen, L 17 U 131/21, 21.03.2022

Hinweise zur Rechtslage:

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung

§ 8 Arbeitsunfall (idF des Gesetzes vom 7.8.1996, BGBl. I S. 1254 mWv 1.1.1997)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach

§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit)...

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,

...

5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(Quelle: BSG, PM 27/2024 vom 26.09.2024)

BGH: Fristversäumnis durch Versehen – Wenn der Anwalt selbst schuld ist

Delegation ist gut, Kontrolle ist besser – besonders wenn es um Fristen geht. Der BGH hat erneut eine (wenig überraschende) Entscheidung gefällt, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Pflicht nimmt und klarmacht: Bei der Fristwahrung gibt es keine Arbeitsteilung ohne Eigenverantwortung. Auch bei der Delegation von Fristenkontrollen an das qualifizierte, zuverlässige und gut überwachte Kanzleipersonal sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, die Fristen in besonderen Situationen eigenverantwortlich zu prüfen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, trägt sie/er das Risiko einer Fristversäumnis und das Haftungsrisiko. Einen ausführlichen Beitrag lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/bgh-fristversaemnis-durch-versehen>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 41/24 vom 10.10.2024)

BGH: Anwaltshaftung – Anscheinsbeweis für unzureichende Aufklärung bei fehlender höchstrichterlicher Klärung

Hat ein Anwalt seine Mandanten nicht ausreichend über die Risiken der Rechtsverfolgung beraten, so kann laut BGH-Rechtsprechung ein Anscheinsbeweis dafür greifen, dass sie sich definitiv gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätten. Dieser greift jedoch nur, wenn ein Erfolg objektiv aussichtslos gewesen wäre. Bei einer ungeklärten Rechtslage ohne höchstrichterliche Rechtsprechung oder Literaturdiskussionen zu dem Thema könne diese objektive Aussichtslosigkeit nicht angenommen werden, so der BGH in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil.

Im zugrunde liegenden Fall verlangte die klagende Rechtsschutzversicherung vom beklagten Rechtsanwalt Schadenersatz für die

durch erfolglose Rechtsverfolgung entstandenen Kosten. Aus Sicht der Klägerin hatte der Anwalt mehrere nach ihrer Meinung aussichtslose Rechtsstreite von Anlegern geführt. Der Beklagte habe die Versicherungsnehmer nicht ausreichend über die Erfolgsaussichten aufgeklärt, was zur Fortführung objektiv aussichtsloser Verfahren geführt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, während das Berufungsgericht weitgehend zugunsten der Klägerin entschied. Aus der unzureichenden Beratung zu den Risiken der Rechtsverfolgung folgert das Berufungsgericht, dass eine Kausalität der Pflichtverletzung für den Kostenschaden gegeben und der Anwalt haftbar sei. Es greife ein vom BGH entwickelter Anscheinsbeweis dafür, dass sich die Mandanten bei ordnungsgemäßer Beratung in jedem Fall gegen die weitere Rechtsverfolgung entschieden hätten. Die Rechtsverfolgung sei objektiv aussichtslos gewesen.

Der Beklagte legte Revision ein, um das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Der BGH entschied zu Gunsten des Beklagten. Der Anscheinsbeweis greife nur unter strengen Voraussetzungen. Die Rechtsverfolgung müsse aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. So komme die Vermutung schon nicht in Betracht, wenn die Mandanten sich möglicherweise auch anders entschieden hätten. Gerade, wenn das Kostenrisiko durch eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung weitestgehend ausgeschlossen ist, könnten schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen. Objektiv aussichtslos sei eine Rechtsverfolgung in diesen Fällen nur, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist oder nach der Gesetzeslage völlig eindeutig ist.

Im vorliegenden Fall, in dem es um Deckungsschutz einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ging und die genauen Bedingungen des Versicherungsvertrags auslegungsbedürftig waren, habe es unstrittig noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der entscheidenden Rechtsfrage gegeben. Selbst in der Literatur sei das Problem weder erkannt noch diskutiert worden. Die Rechtslage sei auch nicht objektiv eindeutig gewesen, da es auf die Auslegung von Versicherungsbedingungen angekommen wäre. Somit wäre die Rechtsverfolgung nicht objektiv aussichtslos gewesen.

BGH, Urteil vom 16. 05 2024 IX ZR 38/23

(Quelle: BGH, Urteil IX ZR 38/23, BRAK, Meldung vom 08.10.2024)

Anzeige

RA-MICRO 

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

BGH: Verurteilung wegen Gullydeckelwürfen auf die Bundesautobahn 7 rechtskräftig



Das Landgericht hat den zur Tatzeit zwanzig Jahre alten Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung jeweils in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen und mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr sowie wegen versuchten Mordes in drei rechtlich zusammentreffenden Fällen in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren verurteilt, Maßregeln hinsichtlich seiner Fahrerlaubnis verhängt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Der BGH hat jetzt die Revision des Angeklagten verworfen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts luden der Angeklagte und seine – nicht revidierenden – Mitangeklagten in der Nacht auf den 20. August 2022 in einem Industriegebiet vier Gullydeckel mit einem Gewicht von je ca. 24 kg in den Pkw des Angeklagten und fuhren zu einer Brücke über die Fahrbahn der Bundesautobahn 7. Dort warfen zwei der Angeklagten gemäß dem gemeinsamen Tatplan aller Angeklagten zwei der Gullydeckel kurz nacheinander über das Brückengeländer auf die Fahrbahn. Der erste Deckel traf einen mit zwei Personen besetzten Pkw, durchschlug dessen Windschutzscheibe und verletzte beide Insassen schwer. Der zweite Deckel traf auf der entgegengesetzten Richtungsfahrbahn auf und zerbrach dabei. Die Teile wurden von drei Fahrzeugen überfahren, welche hierdurch beschädigt wurden. Alle Angeklagten hielten die Tötung der Fahrzeuginsassen für möglich und nahmen sie billigend in Kauf.

Der zuständige 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten verworfen, da die durch das Rechtsmittel veranlasste Überprüfung des Urteils keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Das Urteil des Landgerichts ist damit auch gegen diesen Angeklagten rechtskräftig.

BGH, Beschluss vom 25. September 2024 - 4 StR 163/24

Vorinstanz:

LG Hildesheim - Urteil vom 27.11.2023 - 14 KLs 26 Js 34096/22

Die maßgeblichen Vorschriften des StGB lauten:

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. (...)

2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,

3. (...)

4. (...)

5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in milder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) (...)

§ 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,

2. Hindernisse bereitet oder

3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) - (5) (...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 191/2024 vom 04.10.2024)

BGH: Bremer Verurteilung wegen "Ehrenmordes" an jüngerer Schwester rechtskräftig

Der in Leipzig ansässige 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Bremen verworfen. Dieses hat den Angeklagten am 5. Juni 2024 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts fühlte sich der im Jemen aufgewachsene Angeklagte durch den aus seiner Sicht unmoralischen Lebenswandel seiner ebenfalls in Bremen lebenden jüngeren Schwester in seiner "Ehre" verletzt. Die junge Frau, die er zu kontrollieren und zu bestimmen suchte, hatte wenige Monate vor der Tat begonnen, sich ein wenig freier zu bewegen, kam nicht immer gleich nach der Arbeit nach Hause, sondern traf sich ab und zu mit Freundinnen. Zudem hörte der Angeklagte Gerüchte, dass sie auch Männer treffe. Bei einer zufälligen Begegnung meinte er gesehen zu haben, wie sie an einer Bushaltestelle Zärtlichkeiten mit einem Mann austauschte. Um seine "Ehre" und die "Familienehre" wiederherzustellen, beschloss der Angeklagte, sie zu töten. Am Tag ihres 23. Geburtstages ging der Angeklagte mit einem großen Messer zur Wohnung seiner jüngeren Schwester und erstach sie dort mit mehreren wuchtigen Stichen. Dann rief er die Polizei an, gestand die Tat und erwartete ruhig seine Festnahme am Tatort.

Das Landgericht hat das Handeln des Angeklagten als Mord aus niedrigen Beweggründen gewertet. Das Motiv der Tötung stehe nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und sei besonders verachtenswert. Maßstab hierfür seien die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland. Der Angeklagte, der selbst nicht nach seinen eigenen moralischen Ansprüchen gelebt habe, habe seiner Schwester nicht zugestanden, ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Er habe sich als Bruder und männliches Familienmitglied das Recht herausgenommen, sie zu töten, um seine "Ehre" und die seiner Familie herzustellen. Damit habe er sie als Mittel zu dem Zweck gebraucht, sein eigenes Wohlbefinden zu erreichen.

Die Überprüfung des Urteils auf die Revision des Angeklagten hat keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

BGH, Beschluss vom 24. September 2024 – 5 StR 499/24

Vorinstanz:

LG Bremen - Urteil vom 5. Juni 2024 - 22 Ks 210 Js 900063/23 (1/24)

Die maßgebliche Vorschrift des StGB lautet auszugsweise:

§ 211 Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
 (2) Mörder ist, wer... aus niedrigen Beweggründen... einen Menschen tötet.

(Quelle: BGH, PM Nr. 192/2024 vom 28.10.2024)

EuG: Rechtsberatungsverbot in Sanktionsverordnung ist rechtmäßig

Das Rechtsberatungsverbot russischer Unternehmen und Einrichtungen im achten Sanktionspaket ist rechtmäßig. Das befand das Europäische Gericht (EuG) am 2. Oktober 2024 in den Klagen einiger Anwaltskammern u.a. (Rs. T 797/22, T-798/22 und T-828/22).

Hintergrund der Entscheidung ist das im Rahmen der Sanktionen gegen Russland angesichts der Situation in der Ukraine erlassene achte Sanktionspaket des Rats der EU vom Oktober 2022. Dieses sieht in Art. 5n Abs. 2 der durch Verordnung 2022/1904 geänderten Verordnung 833/2014 das grundsätzliche Verbot der Rechtsberatung der russischen Regierung und in Russland ansässiger Unternehmen und Einrichtungen vor. Dieses Verbot gilt nicht für die Vertretung vor Gerichten oder Behörden.

Die klagenden Kammern machten u.a. geltend, dass das Verbot in das Recht auf Zugang zu Rechtsberatung sowie in das anwaltliche Berufsgeheimnis und die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts eingreife. Außerdem sei es unverhältnismäßig und zu unklar.

All diese Argumente verwarf nun das Gericht. Der DAV äußerte sich in einer ersten Reaktion enttäuscht. Rechtsberatung und -vertretung sind häufig untrennbar. Dass die Sanktionen hier differenzieren führt in der Praxis aktuell dazu, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Mandat eher ablehnen. Dies greift in den Zugang der Unternehmen zum Recht ein (vgl. DAV-PM 49/24 vom 02.10.2024, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-49-24-bka-ii-rechtsberatung-durch-die-anwaltschaft-darf-nie-verboden-sein>).

Den Klägern steht der Rechtsweg zum EuGH offen.

EuGH: Anwaltliches Berufsgeheimnis bekräftigt

Das anwaltliche Berufsgeheimnis gilt unabhängig vom Rechtsgebiet und umfasst auch die gesellschaftsrechtliche Beratung. So urteilte der EuGH am 26. September 2024 in der Rs. C-432/23 (bisher nur in französischer Sprache verfügbar) in einem Fall betreffend die sogenannte DAC-Richtlinie 2011/16/EU zum steuerrechtlichen Informationsaustausch.

Im zugrundeliegenden Fall hatte die zuständige Luxemburgische Steuerbehörde ein Auskunftersuchen an eine Anwaltskanzlei gerichtet und sämtliche Unterlagen betreffend die gesellschaftsrechtliche Beratung eines spanischen Unternehmens angefordert –

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2024

Dienstag, 12.11.2024

„Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“

Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Friedberg/ München

Dienstag, 03.12.2024

„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“

Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

Programmorschau 2025

Dienstag, 14.01.2025

„Künstliche Intelligenz in der Justiz“

Dr. Christina Leeb, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dienstag, 04.02.2025

„Staatsexamen – quo vadis?“

Ministerialdirigentin
 Freifrau Christine von Massenbach, Leiterin des Landesprüfungsamtes, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Mittwoch, 12.03.2025

„Der Schutz des Bundesverfassungsgerichts vor verfassungsfeindlicher Einwirkung“

Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins e.V., Berlin

Dienstag, 09.04.2025

Jahreshauptversammlung anschließend Vortrag „Der digitale Euro“

Prof. Florian Möslein, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Philipps-Universität Marburg
 Ort: Giesecke+Devrient GmbH, Prinzregentenstr. 161, 81677 München

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
 c/o Münchener Anwaltverein e.V.
 Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
 80335 München
 Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
 e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de

ein Verstoß gegen Art. 7 Grundrechtecharta. Anders als der DAV in seiner Stellungnahme Nr. 68/2023 kommt der EuGH zwar leider nicht zu dem Schluss, dass die DAC-Richtlinie aufgrund fehlenden zwingenden Berufsgeheimnisträgerschutzes nichtig ist. Die Anweisung an den Rechtsanwalt, die auf eine nationale Regelung gestützt ist, nach der die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Steuersachen außer bei Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des Mandanten nicht unter den durch Art. 7 gewährleisteten Berufsgeheimnistchutz fällt, verstößt jedoch laut EuGH gegen Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 32/24 vom 27.09.2024, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-32-2024>)

EuGH: Zugang der Polizei zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten



Der Zugang der Polizei zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten ist nicht zwingend auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt. Er bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch ein Gericht oder eine unabhängige Behörde und muss verhältnismäßig sein, urteilt der EuGH.

Der Zugang der Polizei zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen kann einen schwerwiegenden oder sogar besonders schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellen. Gleichwohl ist er nicht zwingend auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt. Der nationale Gesetzgeber muss die bei einem solchen Zugang zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, wie die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten, definieren. Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall durch eine Gewichtung aller relevanten Gesichtspunkte dieses Falles gewahrt wird, muss der Zugang zudem, außer in hinreichend begründeten Eilfällen, von einer vorherigen Genehmigung durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden. Die betroffene Person muss über die Gründe für die Genehmigung informiert werden, sobald die Übermittlung dieser Informationen die Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann.

Die österreichische Polizei stellte das Mobiltelefon des Adressaten eines Pakets sicher, nachdem im Zuge einer Suchtmittelkontrolle festgestellt wurde, dass sich in diesem Paket 85 g Cannabiskraut befanden. Sodann versuchte sie vergeblich, das Mobiltelefon zu entsperren, um Zugang zu den darauf gespeicherten Daten zu erlangen. Sie verfügte nicht über eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Richters, dokumentierte ihre Entsperrversuche nicht und informierte den Betroffenen nicht über sie.

Der Betroffene erhob bei einem österreichischen Gericht

Beschwerde gegen die Sicherstellung seines Mobiltelefons. Erst im Rahmen dieses Verfahrens erlangte er Kenntnis von den Entsperrversuchen. Das österreichische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die österreichische Regelung, die nach seinen Angaben¹ der Polizei diese Vorgehensweise ermöglicht, mit dem Unionsrecht² vereinbar ist. Es führt aus, dass die dem Betroffenen zur Last gelegte Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sei und daher nur ein Vergehen darstelle.

Der Gerichtshof stellt zunächst klar, dass die einschlägige Unionsregelung entgegen dem Vorbringen einiger Regierungen nicht nur für den Fall eines erfolgreichen Zugriffs auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten gilt, sondern auch für einen Versuch, Zugang zu ihnen zu erlangen.

Sodann stellt er fest, dass der Zugang zu allen auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten einen schwerwiegenden oder sogar besonders schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellen kann. Solche Daten, die Nachrichten, Fotos und den Verlauf der Navigation im Internet umfassen können, lassen nämlich unter Umständen sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben dieser Person zu. Außerdem können zu ihnen auch besonders sensible Daten gehören.

Die Schwere der Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist, stellt einen der zentralen Parameter bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines solchen schwerwiegenden Eingriffs dar. Falls nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität den Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten rechtfertigen könnte, würden jedoch die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden unangemessen eingeschränkt. Daraus würde sich eine erhöhte Gefahr der Straflosigkeit von Straftaten im Allgemeinen und damit eine Gefahr für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Union ergeben. Ein solcher Eingriff in das Privatleben und den Datenschutz muss allerdings gesetzlich vorgesehen sein; dies impliziert, dass der nationale Gesetzgeber die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, insbesondere die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten, hinreichend präzise definieren muss.

Ein solcher Zugang muss ferner von einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden, außer in hinreichend begründeten Eilfällen³. Diese Kontrolle muss für einen gerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen, die sich aus den Erfordernissen der Ermittlungen im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung ergeben, und den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten sorgen.

Schließlich muss die betroffene Person über die Gründe, auf denen die Genehmigung des Zugriffs auf ihre Daten beruht, informiert werden, sobald die Übermittlung dieser Informationen die Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann⁴.

¹ Die österreichische Regierung hat vor dem Gerichtshof vorgetragen, nach österreichischem Recht sei eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich, um ein Mobiltelefon sicherzustellen oder um zu versuchen, Zugang zu auf diesem Telefon gespeicherten Daten zu erlangen. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens muss sich der Gerichtshof aber grundsätzlich auf den ihm vom vorlegenden Gericht unterbreiteten nationalen Regelungsrahmen stützen. Dies gilt auch für den sachlichen Rahmen.

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder

Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum November bis Februar 2025



Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
Erbrecht	13
Familienrecht	18
Gebühren	20
Gewerblicher Rechtsschutz	21
Handels- und Gesellschaftsrecht	22
Insolvenzrecht	25
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	27
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	29

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	31
Sozialrecht	32
Steuerrecht	33
Strafrecht	37
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	38

Anmeldeformular	39
-----------------------	----

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht November 2024 bis Februar 2025

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

November 2024

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierfähigkeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	13
06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RAin Bettina Schmidt Ruhens- u. Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	6
12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Dr. Jens Bosbach Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht	7
13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Ri'inOLG Christine Haumer Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	11
20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr RAin Prof'in Michaela Braun Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung und Praxisanwendung Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	27
21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	22

26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RIAG Dr. Benjamin Webel Die natürliche Person in der Krise 2024 – Zwischen Restschuldbefreiung, Restrukturierung und Plan Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	25
---	----

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	10
---	----

28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Direktor ArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	8
--	---

Dezember 2024

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Dr. Klaus Bauer Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht	14
--	----

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht	12
--	----

06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiArbG Dr. Bernd Wiebauer Arbeitsschutz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	9
---	---

11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Wolfgang Servatius Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	24
---	----

12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus
Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und Untermieterlaubnis
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet und WEG-Recht 30

16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Andreas Schmidt
Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht 26

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Klaus Bauer
Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht 15

Januar 2025

15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 20

28.01.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 VRIOLG Lars Meinhardt
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz 21

30.01.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht
 Näheres folgt in Kürze unter www.mav-service.de

Februar 2025

04.02.2025: 10:00 bis ca. 12:00 Uhr
 RA Stefan von Raumer
Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der anwaltlichen Praxis
 Kurzseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 28

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dieter Schüll, Dipl. Rpflin Sandra Pesch
Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht 18

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr
 RA Dr. Hilmar Erb
Schwarzgeld in der Familie
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht 17

20.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Kolja van Lück
Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Steuerrecht 36

Vorschau 2025

Aktuell planen wir für Sie die Fortbildungsveranstaltungen für 2025. Wir freuen uns Ihnen mit einer Auswahl der ersten Termine bereits einen Vorgeschmack geben zu können.

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert . Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

17.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 18.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO
 (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)
 Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)
 Details finden Sie in Kürze unter www.mav-service.de

19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.
Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht
 Details finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

20.03.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Berufung und Beschwerde in Zivilsachen
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 Details finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

27.03.2025: 09:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Aktuelle Jahreshighlights im Markenrecht 2023/2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz
 Details finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (seit 01.05.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blumenburgstraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.

Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.

In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeit-suchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.

1. Arbeit-suchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III
2. Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III
3. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III)
4. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
5. Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
6. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Anwaltsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

28.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2024

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2023, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2024

- Massenentlassung – Fehler im Anzeigeverfahren – Änderung der Rechtsprechung?
- Arbeit auf Abruf – Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
- Erschütterung des Beweiswerts von AU-Bescheinigung – weitere Fallgruppen
- Annahmeverzug – Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes – Beweislast
- Vermeidung doppelter Urlaubsansprüche – Anrechnung im Annahmeverzugsfall
- Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis – Entschädigungsanspruch
- Stichtagsklauseln in Betriebsvereinbarungen bei Zahlungen mit Entgeltcharakter

Dr. Christian Schindler

- Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Arbeitsschutz

06.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung zum Arbeitsschutz geschärft - nicht zuletzt die Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung hat ein großes Echo gefunden und vielfach Kritik hervorgerufen. Die Entscheidung zeigt auch, dass die Reichweite des europäischen Arbeitsschutzrechts bald 30 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes immer noch so manchen Arbeitgeber "kalt erwischt".

Und tatsächlich: Längst sind nicht alle Fragen geklärt. Nicht nur kleinere und mittlere Unternehmen tun sich mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bisweilen schwer, und die Mitbestimmung des Betriebsrats im Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt die Betriebspartner immer wieder vor Probleme. Weil das moderne Arbeitsschutzrecht dem Arbeitgeber zahlreiche Spielräume belässt, ist der Betriebsrat in vielen Punkten zu beteiligen. Die Grenzen dieser Entscheidungsspielräume sind den handelnden Akteuren aber oftmals nicht klar.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, über die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie über aktuelle Fragen und Rechtsentwicklungen in diesem Bereich und soll den Blick schärfen sowohl für den betrieblichen Handlungsbedarf als auch für rechtliche Risiken.

Die Themen im Überblick:

- 1. Arbeitsschutzverantwortung des Arbeitgebers - verbindliche Vorgaben und Gestaltungsspielräume im modernen Arbeitsschutzrecht**
- 2. Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts im Betrieb (durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Aufsichtsbehörden) und Arbeitsschutzverantwortung der Arbeitnehmer**
- 3. Mitbestimmung im Arbeitsschutz, insb.**
 - Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung und den Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Mitbestimmung bei der Arbeitsschutzorganisation
 - Zuständigkeiten
 - Fallstricke des Einigungsstellenverfahrens im Arbeitsschutz
- 4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
- 5. Arbeitsschutzrechtliche Folgen der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**
- 6. Arbeitsschutz im Fremdbetrieb**
- 7. Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht**

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim, seit 2024 ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts
- davor Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- von 2009-2015 Referent und stellvertretender Referatsleiter im Bayerischen Arbeitsministerium, Abteilung Arbeit, berufliche Bildung und Arbeitsschutz
- 15 Jahre Erfahrung als Referent u.a. in der Rechtsanwaltsfortbildung, der Schulung von Betriebsräten, an Universität und in der Nachwuchsausbildung
- publiziert zu diversen Themen des Arbeitsrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
 – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

13.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/23 – 11/24.</p> <p>1. Bauvertragsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz) - Vergütungsansprüche, Nachträge - Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte) 	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung des Vertrages nach Kündigung - Anspruchssicherung - Verjährung <p>2. Architektenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustandekommen des Architektenvertrages - Haftungsfragen - Honorarfragen <p>3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess</p>	<p>Ri'inOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen - Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht - Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

Inhalt des Seminars sind insbesondere:

I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweis-erleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsvereinbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurückbehaltungsrecht

2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptomtheorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumentationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räumungsvergleichen

4. Rechtsmittelverfahren

5. Zwangsvollstreckung

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

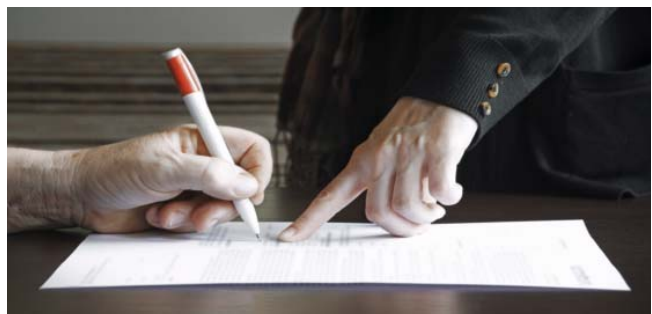
<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht 2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen 3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen? 4. Wann ist ein Gutachten ungenügend? 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die Feststellung der Anschlussatsachen durch das Gericht 6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen 7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen? 8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen 9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten? 10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen 11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag) <p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat – Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Vorweggenommene Erbfolge

1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress
2. **Steuerrecht allgemein:** Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO)
3. **Schenkungssteuer:** Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch
4. **Bewertung:** Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien
5. **Einkommensteuer:** Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel
6. **Grunderwerbsteuer:** Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage
7. **Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:** Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter-

standschaukel. Kettenschenkung. Mittelbare Grundstücksschenkung. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnießbrauch

Familienpool

1. **Wann zweckmäßig?** Vergleich mit Alternativen
2. **Gesellschaftsvertrag:** GbR, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“
3. **Einbringungsvertrag:** Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel
4. **Resümee**

Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkung, Güterstandschaukel und Familienpool.

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>Testament / Erbvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> Haftung und Honorar Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen: Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung Bewertung: Gemeiner Wert (Steuerfalle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien Erbschaftsteuer: Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke 	<ol style="list-style-type: none"> Einkommensteuer: Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC: Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfalle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheiraturungsklausel <p>Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Düsseldorf, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen. Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig - berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

Dieter Schüll

- erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig
- langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 13 **Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit**
05.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht
- S. 14 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 15 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Düsseldorf, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen. Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig - berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

Dieter Schüll

- erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig
- langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Umsatzstark ins neue Jahr!

RVG 2025: Kostenrechtsänderungen

15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Gesetzgeber hebt zum 01.01.2025 erneut die Gebühren an. Somit existieren dann drei unterschiedliche Gebührentabellen (bis 31.12.2020, ab 01.01.2021 u. ab 01.01.2025). Dabei gilt für die ebenfalls erhöhten Gerichtskosten und Parteireisekosten ein anderes Übergangsrecht als für das RVG. Dies macht die Anwendung der richtigen Gebührentabelle zu einer echten Herausforderung.

Es ist damit zu rechnen, dass die neuen Gebührentabellen im Herbst verabschiedet werden. Die Zeit wird dann knapp. Verlieren Sie keine Umsätze.

Sichern Sie sich noch heute einen der begrenzten Plätze in diesem Seminar. Die Referentin führt durch ein lebendiges Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.

Schwerpunkte u.a.:

- 1. Abrechnung verschiedener gebührenrechtlicher Angelegenheiten**
 - außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit
 - Mahnverfahren
 - Streitverfahren
 - Untervollmacht/Terminsvertretung
 - mehrere Instanzen mit Zurückverweisung
 - Rechtsmittel
- 2. unterschiedliche Anwendung für mehrere am Prozess beteiligte Anwälte/Anwältinnen**
- 3. Anrechnungsfälle und Kettenanrechnung**
- 4. Änderung § 10 RVG**
 - Textform für die Abrechnung reicht aus?
 - Übergangsrecht?
 - Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich!

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

28.01.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxis-relevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Ausgewählte Besonderheiten bei der gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

- S. 14 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool**
03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R
- S. 15 **Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag**
17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

Themenschwerpunkte:

1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel
- Rechtsgebiete
- Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
- Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses

2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts

- Umwandlungen in der Krise
- Kapitalaufbringung
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens
- Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

6. Gesamtplanrechtsprechung

7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesllschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2023 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

11.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein Jahr nach dem mit dem MoPeG wesentliche Änderungen im Personengesellschaftsrecht in Kraft getreten sind, gibt es erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzen und Verordnungen. Diese werden von unserem Referenten aufgegriffen. Er beleuchtet aktuelle Entwicklungen und Probleme und stellt erste Rechtsprechung vor.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Die natürliche Person in der Krise – Zwischen Restschuldbefreiung, Restrukturierung und Plan

26.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens.

Dieses Seminar soll Brennpunkte ebenso wie aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen vermitteln.

1. **Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren**
 - Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
 - Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
 - Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren
2. **Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?**
 - Das StaRUG im Schnellüberblick

– Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

3. Die Eigenverwaltung bei natürlichen Personen

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/ neues Eigenverwaltungsrecht
- Unechter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Perspektiven des Schutzschirmverfahrens

4. Problemfelder der Restschuldbefreiung

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher
- Anmeldung deliktischer Forderungen
- Deliktische Forderungen in Insolvenzplänen
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024

Insolvenzanfechtung – GL-Haftung – Insolvenzgründe – aktuelle Rechtsprechung

16.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

Das Seminar beleuchtet zum Ende des Jahres essentielle Fragestellungen des Insolvenz- und Sanierungsrechts. Besonders im Fokus stehen Fragen um die Insolvenzanfechtung einschließlich § 135 InsO und die Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO. Zusätzlich werden die Entwicklungen der letzten Jahre rund um die Insolvenzgründe beleuchtet. Ein Überblick über wichtige aktuelle Entscheidungen des BGH sowie der Insolvenzgerichte rundet die Veranstaltung ab.

I. Insolvenzanfechtung

- Update Neuorientierung des BGH zu § 133 InsO
- § 135 InsO: aktuelle Entwicklungen

II. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- erste Rechtsprechung
- „ordnungsgemäßer Geschäftsgang“

- Umfang des Anspruchs
- Umgang mit öffentlich-rechtlichen Forderungen, § 15b Abs.8 InsO

III. Insolvenzgründe

- Zahlungsunfähigkeit: aktuelle Entwicklungen
- Überschuldung und Fortbestehensprognose
- drohende Zahlungsunfähigkeit

IV. Aktuelle Rechtsprechung

- Insolvenzverfahren allgemein
- Eigenverwaltung
- Privatsolvenz
- StaRUG

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in 4. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 7 **Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht**
12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht
- S. 20 **Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen**
15.01.2025: 10:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung und Praxisanwendung

20.11.2024: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.</p> <p>Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht.</p> <p>Dieses Vertiefungsseminar baut auf den Grundlagen der Verhandlungstechnik auf und bietet eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Strategien sowie die praktische Anwendung durch praktische Übungen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungstaktiken, darunter die Harvard-Methode, die BATNA- und ZOPA- Analyse 	<ul style="list-style-type: none"> • Emotionen in Verhandlungen, Entscheidungspsychologie • Praxisanwendung in simulierten Verhandlungsszenarien <p>Ziele:</p> <p>Die Teilnehmenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortgeschrittene Verhandlungstaktiken und -strategien zu beherrschen • ein besseres Verständnis psychologischer Aspekte • komplexe Verhandlungsszenarien zu bewältigen und passgenaue Ergebnisse zu erzielen <p>Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trainer-Input, fragendes Entwickeln, Diskussionen, praktische Übungen, Erfahrungsaustausch und Reflektion 	<p>RAin Prof'in Michaela Braun</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching – Gründerin BRAUN Business Coaching – zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin – Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München – Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik – Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“
--	--	--

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:
 DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)
 Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RA Stefan von Raumer, Berlin

Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der anwaltlichen Praxis

04.02.2025: 10:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die EMRK ist ein unterschätztes Werkzeug in der anwaltlichen Tätigkeit gerade der deutschen Anwaltschaft – obwohl sie in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt. Dabei liefert die Rechtsprechung des EGMR wertvolle Argumente in praktisch jedem Rechtsgebiet und Verfahrensstand.

Die EMRK enthält Abwehrrechte gegen staatliches Handeln und staatliche Schutzpflichten. Neben wichtigen Verfahrensrechten enthält sie umfangreiche materielle Garantien in fast allen Verfahrensarten und ein umfassendes Verbot der Diskriminierung bei der Anwendung all ihrer Rechte.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle umfassen neben den „klassischen Menschenrechten“ wie etwa dem Recht auf Leben zentrale, im Strafrecht relevante Garantien, aber etwa auch ein Eigentumsrecht, zahlreiche weitere Rechte zum Schutz des Privat- und Familienlebens sowie eine Vielzahl weiterer Rechte. Das Bundesverfassungsgericht legt heute in ständiger Rechtsprechung das Grundgesetz im Lichte der Rechtsprechung des EGMR aus.

Bei den deutschen Fachgerichten ist die Beachtung der EMRK aber bis heute keine Selbstverständlichkeit. Umso mehr muss die Anwaltschaft die Rechtsprechung des EGMR ins Verfahren tragen. Das gilt aber auch, weil eine nach Erschöpfung des Instanzenwegs grundsätzlich zulässige Individualbeschwerde zum EGMR unzulässig wird, wenn der Beschwerdeführer nicht im Instanzenweg zumindest sinngemäß die Verletzung der EMRK gerügt hatte.

Dieses Seminar liefert anhand konkreter Fallbeispiele u.a. aus der über 25-jährigen Praxis des Referenten im Recht der EMRK einen Überblick über die Rechte der EMRK, erläutert die wichtigsten Aspekte der Zulässigkeit und Begründetheit einer Individualbeschwerde und erarbeitet mit den Teilnehmern konkret am zwingend vorgeschriebenen Beschwerdeformular wie eine formal und inhaltlich korrekte Individualbeschwerde zum EGMR gefertigt wird.

RA Stefan von Raumer

- Rechtsanwalt und Vizepräsident des DAV
- seit 1993 im Recht der offenen Vermögensfragen u.seit 1997 im Verfassungsrecht und im Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) tätig
- Gründer der auf diese Bereiche spezialisierten Kanzlei
- einer der renommiertesten Spezialisten für Individual-Beschwerdeverfahren beim EGMR und Verfassungsbeschwerdeverfahren beim BVerfG
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, Mitherausgeber und einer der Autoren des „Meyer-Ladewig/ Nettesheim/von Raumer, Kommentar zur EMRK, EMRK (5. Aufl.,NOMOS-Verlag)

Teilnahmegebühr Kurz-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

Nichtmitglieder: € 112,00 zzgl. MwSt (= € 133,28)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'ınOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

Inhalt des Seminars sind insbesondere:

I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweiserleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsvereinbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligten
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurückbehaltungsrecht

2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptomtheorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumentationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räumungsvergleichen

4. Rechtsmittelverfahren

5. Zwangsvollstreckung

Ri'ınOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024), des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“, des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck, des „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag sowie beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, des „Beck´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024), des „Beck´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck´schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK), und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und Untermieterlaubnis

12.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Energie und Klimakrise haben massive Auswirkungen auf Mietverhältnisse. Am 1.1.2024 traten nach langer und hitziger Debatte die Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes, umgangssprachlich „Heizungsgesetz“ in Kraft. Dabei geht es nicht nur um den selbstgenutzten Wohnraum, sondern auch um den vermieteten. Deshalb hat der Gesetzgeber auch die Vorschriften des BGB-Mietrechts an diese neuen Rahmenbedingungen mit einem neuen Mieterhöhungstatbestand und neuen Mieterschutzvorschriften angepasst. Auch das Betriebskostenrecht ist betroffen.

In dem Seminar werden diese Änderungen und die damit zusammenhängenden Fragen praxisgerecht dargestellt und erste Fragen beantwortet.

Auch das neue CO₂KostAufG führt zu einer Herausforderung bei der Heizkostenabrechnung.

Ferner gilt seit 1.7.2022 das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen.

Für Gemeinden besteht ab 1.1.2023 die Pflicht zur Aufstellung eines einfachen Mietspiegels oder ab 1.1.2024 für einen qualifizierten Mietspiegel.

Für Balkonkraftwerke gibt es ebenso Neuregelungen wie für möblierten Wohnraum.

Das Bürokratieabbaugesetz IV solle eine mietrechtliche Vorschrift ändern.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) wurde zum 1.1.24 ua das Recht der GbR verändert. Das hat uU auch Auswirkungen auf das Mietrecht (Mietvertragspartei; Möglichkeit der Eigenbedarfskündigung).

Auf alle diese Änderungen wird je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat wieder einige für die Praxis bedeutsame Entscheidungen verkündet.

Das Seminar stellt

- die Änderungen des Mietrechts und sonstiger Vorschriften mit Auswirkung auf das Mietrecht dar
- gibt einen Ausblick auf weitere anstehende Änderungen
- die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar, insbesondere
 - Untermieterlaubnis
 - Betriebskosten
 - Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere Modernisierungsmieterhöhungen

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern überwiegend zum Mietrecht.
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Mitherausgeber und Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent u.a. an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Umsatzstark ins neue Jahr!

RVG 2025: Kostenrechtsänderungen

15.01.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Der Gesetzgeber hebt zum 01.01.2025 erneut die Gebühren an. Somit existieren dann drei unterschiedliche Gebührentabellen (bis 31.12.2020, ab 01.01.2021 u. ab 01.01.2025). Dabei gilt für die ebenfalls erhöhten Gerichtskosten und Parteireisekosten ein anderes Übergangsrecht als für das RVG. Dies macht die Anwendung der richtigen Gebührentabelle zu einer echten Herausforderung.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass die neuen Gebührentabellen im Herbst verabschiedet werden. Die Zeit wird dann knapp. Verlieren Sie keine Umsätze.</p> <p>Sichern Sie sich noch heute einen der begrenzten Plätze in diesem Seminar. Die Referentin führt durch ein lebendiges Seminar mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.</p>	<p>Schwerpunkte u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abrechnung verschiedener gebührenrechtlicher Angelegenheiten <ul style="list-style-type: none"> – außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit – Mahnverfahren – Streitverfahren – Untervollmacht/Terminsvertretung – mehrere Instanzen mit Zurückverweisung – Rechtsmittel 2. unterschiedliche Anwendung für mehrere am Prozess beteiligte Anwälte/Anwältinnen 3. Anrechnungsfälle und Kettenanrechnung 4. Änderung § 10 RVG <ul style="list-style-type: none"> – Textform für die Abrechnung reicht aus? – Übergangsrecht? – Verantwortungsübernahme durch RA weiterhin erforderlich! 	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung bei Beendigung und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anwaltlich geschickt gestalten!

06.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Nicht nur für ältere Arbeitnehmer ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Häufig besteht der Wunsch bei Mandanten, darüber beraten zu werden, wie sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente ihr Arbeitsverhältnis beenden können, insbesondere wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht.

Bei der arbeitsrechtlichen Gestaltung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis sind die Besonderheiten der Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung (§§ 156 – 159 SGB III) zu beachten, wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld angestrebt wird.

In dieser Online-Fortbildung werden die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden. Auch die Grundsätze der Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung werden behandelt.

Das Live-Online-Seminar gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung von Arbeitnehmern bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen wichtig sind.

1. Arbeitssuchendmeldung - § 38 Abs. 1 SGB III
2. Arbeitslosmeldung - § 141 SGB III
3. Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen Anspruch auf eine andere Sozialleistung am Beispiel von Krankengeld (§ 156 SGB III)
4. Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
5. Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
6. Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen

21.11.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Gestaltung und Beratung von Unternehmensumstrukturierungen – sowohl nach dem Umwandlungsrecht, als auch nach dem UmwStG. Neben der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die Fälle der Einzelrechtsnachfolge geschildert. Im Mittelpunkt stehen mittelständische Unternehmen; die Erläuterung erfolgt anhand konkreter Fälle. Formulierungsvorschläge werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Steuerrecht. Internationales Umwandlungsrecht wird nicht behandelt.

Themenschwerpunkte:

1. Grundprinzipien des Umwandlungsrechts

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel
- Rechtsgebiete
- Letzte Reformen (UmRuG & Co.)
- Neuerungen des neuen UmwSt-Erlasses

2. Ausgewählte Spezialprobleme des Umwandlungsrechts

- Umwandlungen in der Krise
- Kapitalaufbringung
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3. Einbringung nach § 24 UmwStG

- Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG
- Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft als Einbringungsfall
- Einbringung mit Gegenleistung; Gewinnvorabmodell

4. Einbringung in eine GmbH nach §§ 20 ff. UmwStG

- – Einbringung eines Einzelunternehmens
- Einbringung eines Anteils an einer Personengesellschaft
- Einbringung einer GmbH-Beteiligung
- Buchwertfortführung oder gemeiner Wert
- Der Formwechsel in eine GmbH als Einbringungsfall nach § 25 UmwStG

5. Ausgewählte Fälle bei Verschmelzungen und Spaltungen

6. Gesamtplanrechtsprechung

7. Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen

- Formwechsel
- Einbringungsfälle
- Verschmelzung und Spaltung
- Konzernprivileg des § 6a GrEStG

8. Erbschaftsteuer und Umwandlungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene Erbfolge und Familienpool

03.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Vorweggenommene Erbfolge

1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung – Voraussetzungen u. erbrechtliche Konsequenzen. Gesetzliche Rückforderungsrechte. Exkurs Sozialhilferegress
2. **Steuerrecht allgemein:** Steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen (§§ 41, 42 AO)
3. **Schenkungssteuer:** Überblick. Steuergünstige Gestaltungen, insbes. personelles und zeitliches Splitten, gesetzlicher Güterstand, Familienheim, Nießbrauch
4. **Bewertung:** Gemeiner Wert, Bewertung von wiederkehrenden Leistungen u. Immobilien
5. **Einkommensteuer:** Unentgeltlicher / teilentgeltlicher Erwerb. Steuerfallen Spekulationsgewinn und gewerblicher Grundstückshandel
6. **Grunderwerbsteuer:** Überblick. Fallstrick Schenkung unter Auflage
7. **Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC:** Abstand an Übergeber. Auflage. Anrechnung auf Zugewinnausgleich. Ausstattung. Familienheim. Gleichstellungsgeld. Güter-

standschaukel. Kettenschenkung. Mittelbare Grundstücksschenkung. Nießbrauch / Rente. Rückforderungsklausel. Schenkungschaukel. Übernahme von Schulden. Versorgungsleistungen. Zugewinnausgleich und latente Steuern. Zuwendungsnießbrauch

Familienpool

1. **Wann zweckmäßig?** Vergleich mit Alternativen
2. **Gesellschaftsvertrag:** GbR, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH - zivilrechtliche Voraussetzungen, buchhalterische und steuerliche Konsequenzen. Steuerfalle „disquotale Beteiligung“
3. **Einbringungsvertrag:** Steuerfallen Schenkungssteuer (aber „Transparenzprinzip“), privates Veräußerungsgeschäft, gewerblicher Grundstückshandel
4. **Resümee**

Checklisten. Gestaltungsmuster zur Grundstücksüberlassung mit Modifikationen, mittelbare Grundstücksschenkung, Güterstandschaukel und Familienpool.

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag

17.12.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>Testament / Erbvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> Haftung und Honorar Zivilrechtliche Gestaltungsinstrumente, steuerliche Folgen: Öffentliches vs. eigenhändiges Testament. Gemeinschaftliches Testament vs. Erbvertrag. Erbeinsetzung vs. Vermächtnis. Zivil- und steuerrechtliche Nachteile der Vor- / Nacherbschaft. Teilungsanordnung. Testamentsvollstreckung (auch Vergütungsfragen). Ausschlagung Bewertung: Gemeiner Wert (Steuerfalle erbrechtliche Verfügungsbeschränkung). Bewertung von wiederkehrenden Leistungen und Immobilien Erbschaftsteuer: Ein Rechenbeispiel. Tod des Ehegatten (erb- und güterrechtliche Lösung). Privilegierung des Familienheims und Fallstricke 	<ol style="list-style-type: none"> Einkommensteuer: Überblick. Steuerfallen Betriebsaufspaltung, Erbauseinandersetzung und Sonderbetriebsvermögen Gestaltungsfragen (Zivil- und Steuerrecht), ABC: Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht. Ausstattung. Ausschlagung. Betriebsaufspaltung (Steuerfalle!). Frankfurter Testament. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln. Güterstand (erb- und güterrechtliche Lösung). Hinterbliebenenbezüge. Lebensversicherung. Nießbrauchvermächtnis. Pflichtteilstrafklausel. Schwarzgeld. „Steuervermächtnis“. Unfallklausel. Versorgungsbezüge. Wiederverheiratungsklausel <p>Checklisten und Gestaltungsmuster u. a. für Berliner und Frankfurter Testament, Unternehmer- und Behindertentestament</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Kolja van Lück, Düsseldorf

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

20.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht, die für die Beratungspraxis von Relevanz sind. Aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Gesetzgebungsverfahren mit direktem Bezug zum Beratungsalltag werden anhand von Fallbeispielen und ausführlichen Seminarunterlagen anschaulich aufbereitet.

1. Gesetzgebungsvorhaben
2. Allgemeine Einkommensteuer
3. Einkommensteuer der Gewinnermittler

4. Umsatzsteuer
5. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
6. Verfahrensrecht
7. Gemeinnützigkeit
8. Unternehmenssteuerrecht
9. Internationales Steuerrecht

RA Dr. Kolja van Lück

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Düsseldorf
- Tätigkeitsschwerpunkte im Steuerrecht, Erbrecht und in der Regressabwehr für Berufsträger
- Mitautor eines Kommentars zur Abgabenordnung, publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften zum Steuerrecht
- erfahrener Dozent in der Fortbildung für Steuerberater und für Fachanwälte im Steuerrecht gem. § 15 FAO

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht

Wiederholung: 12.11.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Strafrecht

Seit dem 2.7.2023 sind Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, ein Hinweisgebersystem umzusetzen. Das trifft alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Ab Dezember 2023 werden auch alle Unternehmen mit einer Größe von 50 Mitarbeitern und mehr entsprechend verpflichtet. Auch Kanzleien fallen bei der entsprechenden Größe unter die Verpflichtung.

Wie solche Systeme funktionieren, was sie leisten müssen und welche Aspekte auch der Berater für seine Mandanten kennen muss oder für sich selbst vermittelt dieses Seminar praxisnah.

A. Einleitung – Praxisfall

- a. Aufgaben und Ziele
- b. Konsequenzen bei fehlender Umsetzung

B. Umsetzung

- a. Planung
- b. Interne Beteiligte
- c. Externe Beteiligte
- d. Struktur

C. Implementierung

- a. Information und Schulungen
- b. Interne Meldestelle einrichten
- c. Pflichten der internen Meldestelle
- d. Pflichten der Unternehmensführung

D. Umgang mit Hinweisen

- a. Was geschieht mit Hinweisen
- b. Schutz des Hinweisgebers
- c. Planung des Vorgehens
- d. Sofortmaßnahmen
- e. Einbindung von Behörden und Beratern
- f. Untersuchungshandlungen
- g. Einbindung des Hinweisgebers

E. Dokumentation

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- seit 2017 Anwaltsrichter am Amtsgericht der RAK München beim OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess

Oder: Der größte Feind des Anwalts ist der eigene Mandant

05.12.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar beleuchtet typische Fehlerquellen anwaltlicher Tätigkeit in miet- und baurechtlichen Mandaten. Unsere Referenten zeigen hierbei aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung Haftungsrisiken nicht nur im Bereich der Prozessführung, sondern auch bereits bei der Mandatsannahme und Erstberatung auf und geben wichtige Hilfestellungen zur Vermeidung von Fehlern und zum erfolgreichen Abschluss miet- und baurechtlicher Mandate.

Neben einer allgemeinen Einführung zu den typischen Problemfeldern der Anwaltshaftung stellen unsere Referenten typische Fehlerquellen von der Mandatsübernahme über die Prozessführung bis zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dar.

Inhalt des Seminars sind insbesondere:

I. Allgemeine Einführung

- Aufklärungs- und Beratungspflichten, auch beim gegenständlich beschränkten Mandat
- Hinweispflichten auf Kostenrisiko und bei Vereinbarung von Stundenhonoraren
- Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
- Haftungsausfüllende Kausalität und Beweiserleichterungen nach § 287 ZPO
- Kostenschaden

II. Typische Fehlerquellen bei Miet- und baurechtlichen Mandaten

1. Mandatsübernahme

- Verjährungshemmung (Verjährungsvereinbarungen, Verhandlungen nach § 203)
- kurze Verjährung nach § 548 BGB
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Abnahme unter Vorbehalt
- Haftungsverantwortlichkeit mehrerer Beteiligter
- Zahlung unter Vorbehalt, Vorgehen bei streitigen Mietmängeln, Zurückbehaltungsrecht

2. Prozessführung

- Mahnbescheid im Bauprozess
- Umgehen mit Abrechnungsverhältnis
- Richtige Parteien und Streitverkündung
- Schlüssige Klage im Bauprozess (Schätzgrundlagen, Fälligkeit, Symptomtheorie)
- Saldoklage und Räumungsklage gegen Dritte

3. Vergleichsabschluss

- Allgemeine Beratungspflichten
- Typische Fehlerquellen und Dokumentationspflichten
- Behandlung von Nebenintervenienten
- Einbeziehung von Dritten bei Räumungsvergleichen

4. Rechtsmittelverfahren

5. Zwangsvollstreckung

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024)
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin in Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck, „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag sowie im Beck ´schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter des Anwaltshaftungssenats am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ (BeckOGK ZPO – neu in 2024), des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP 11/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel
 Name/Vorname
 Kanzlei/Firma
 Straße
 PLZ/Ort
 Telefon Fax
 E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)
 Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung ...	6	●	06.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht	7	■	12.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	8	■	28.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wiebauer, Arbeitsschutz	9	■	06.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10	■	27.11.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	13.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	12	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	13	■	05.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene ...	14	■	03.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag	15	■	17.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung – Probleme u. Unwägbarkeiten...	16	●	05.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	17	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung – Probleme u. Unwägbarkeiten...	18	●	05.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	19	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen	20	■	15.01.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	21	■	28.01.20	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Akt. Gestaltungsfragen bei d. Umwandlung u. Umstrukturierung ...	22	■	21.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar → Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X
 Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP 11/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	23	■	27.11.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	24	■	11.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Die natürliche Person in d.Krise – Zwischen Restschuldbefreiung, ...	25	■	26.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Essentielles Insolvenz- und Sanierungsrecht 2024 ...	26	●	16.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Vertiefung	27	▲	20.11.24	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	von Raumer, Die EMRK u.d. Beschwerde zum EGMR i.d. anwaltl. Praxis	28	■	04.02.25	10:00 Uhr	107,10 € (133,28 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	29	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht zwischen „Heizungsgesetz“ und ...	30	●	12.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr! RVG 2025: Kostenrechtsänderungen	21	■	15.01.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Ruhens- und Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung	32	●	06.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Akt. Gestaltungsfragen bei der Umwandlung u. Umstrukturierung	33	■	21.11.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Vorweggenommene ...	34	■	03.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Vermögensnachfolge in der Familie – Testament / Erbvertrag	35	■	17.12.24	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	van Lück, Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	36	●	20.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht	37	■	12.11.24	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfallen im Miet- und Bauprozess ...	38	■	05.12.24	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

³ Dann muss die Kontrolle kurzfristig erfolgen.

⁴ Im vorliegenden Fall wusste die betroffene Person, dass ihr Mobiltelefon sichergestellt worden war, als die österreichischen Polizeibehörden vergeblich versuchten, es zu entsperren, um auf die darauf gespeicherten Daten zuzugreifen. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, dass ihre Unterrichtung über den Zugriffsversuch der Polizeibehörden auf diese Daten geeignet gewesen wäre, die Ermittlungen zu beeinträchtigen, so dass sie davon vorab in Kenntnis hätte gesetzt werden müssen.

EuGH, Urteil C-548/21

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

(Quelle: EuGH PM Nr. 171/24 v. 4. Oktober 2024)

EuGH: Afghanische Frauen unter Taliban-Regime „verfolgt“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 (Rs. C 608/22) die Prüfungsvoraussetzungen von Asylanträgen afghanischer Frauen konkretisiert (vgl. PM, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-10/cp240167de.pdf>).

Zwei afghanische Frauen wandten sich vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof gegen die Weigerung der Behörden, ihnen den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht in der seit 2021 andauernden Herrschaft der Taliban schwerwiegende Auswirkungen auf die Grundrechte von Frauen. Er legte das Verfahren daher dem EuGH mit der Frage vor, ob die diskriminierenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit als Verfolgungshandlungen i.S.d. Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011L0095>) eingestuft werden können.

Der EuGH stellt fest, dass einige der Maßnahmen des Taliban-Regimes (etwa Zwangsverheiratung oder fehlender Schutz vor häuslicher Gewalt) für sich genommen schon als „Verfolgung“ einzustufen seien, da sie eine schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts bzw. der EMRK darstellen. Auch Maßnahmen, die isoliert noch keine „Verfolgung“ darstellen, führen in ihrer kumulativen Wirkung und systematischen Anwendung dazu, dass mit der Menschenwürde verbundene Grundrechte vorenthalten werden. Es ist daher für eine Behörde nicht erforderlich festzustellen, ob einer afghanischen Frau bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland konkret-spezifische Verfolgungshandlungen drohen. Die Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Geschlechts bei der individuellen Prüfung des Asylantrags genügen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 33/24 v. 04.10.2024)

Interessantes

Cyberlagebericht 2024



Abb. Adobe Stock, Generiert mit KI

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten jährlich einen Bericht zur Cybersicherheit in Bayern. Dieser wurde am 24. September 2024 vorgestellt. Daraus geht hervor, dass sich die Bedrohungslage im Bereich Cybersicherheit weiter zuspitzt hat.

Neben einer quantitativen und qualitativen Steigerung an Fällen in der Cyberkriminalität sei zu beobachten, dass bestehende und neue globale Konflikte als regelrechte 'Brandbeschleuniger' im Bereich der gezielten Verbreitung von Desinformation wirken. Besorgniserregend sei, dass nicht mehr nur große Unternehmen, sondern vermehrt auch kleine und mittelständische Unternehmen sowie Behörden Opfer von Cyberangriffen werden. Darin sind sich Innenminister Herrmann, Finanzminister Füracker und Justizminister Georg Eisenreich einig. Darüber hinaus sei auch Cyberespionage, insbesondere vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, weiterhin eine große Bedrohung.

„Schwachstellen in Software stellen nach wie vor eine gleichermaßen erhebliche wie unterschätzte Gefährdung dar. Die Vorfälle im letzten Jahr zeigen, dass die Angreifer weiterhin verstärkt auf nicht oder nicht schnell genug geschlossene Schwachstellen in zentralen und nach außen exponierten Softwarekomponenten abzielen“, so Finanzminister Füracker. „Dabei nehmen Cyberkriminelle zunehmend auch Schwachstellen bei externen Dienstleistern in den Fokus, um dort, etwa bei Wartungsarbeiten, Zugang zu sensiblen Daten zu erlangen oder Systeme zu kompromittieren.“

Das sogenannte Phishing, also Versuche, sich über gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten als ein vertrauenswürdiger Kommunikationspartner auszugeben, stellt weiterhin eine der prominentesten Methoden im Bereich Cybercrime dar. Häufig bilden gezielte Kampagnen, sogenanntes Spear-Phishing, die Basis für Cyber- oder Internetkriminalität. „Mit den neuen Möglichkeiten generativer Künstlicher Intelligenz können sich Phishing-Kampagnen von den Angreifern noch einfacher planen und überzeugender vortragen lassen“, betont Innenminister Herrmann. Generell spielt KI im Bereich Cybercrime eine immer größere Rolle und ermöglicht durch Deepfakes, also mittels KI generierter Bilder, Videos oder Sprachinhalte, neue Kriminalitätsphänomene. Justizminister Eisenreich: „Es wird immer leichter, vor allem Frauen und Mädchen mit Deepfake-Technologie in pornografische Fotos oder Videos einzubauen. Der Bundesrat hat auf Initiative Bayerns eine neue Vorschrift zum Persönlichkeitsschutz im Strafgesetzbuch beschlossen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, auf die Herausforderungen

durch Deepfakes zu reagieren und das Strafrecht anzupassen. Für die Untätigkeit der Bundesregierung habe ich kein Verständnis.“

Die anhaltend hohe Bedrohungslage im Cyberraum erfordere weiterhin ein starkes behördenübergreifendes Zusammenwirken. Bayern sieht sich hier sehr gut aufgestellt. Mit Blick auf die bereits ergriffenen Maßnahmen betonen Herrmann, Füracker und Eisenreich übereinstimmend sich weiterhin gemeinsam für mehr Cybersicherheit einzusetzen. So wurde beim Bayerischen Landeskriminalamt die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime für Behörden, Unternehmen und Institutionen eingerichtet, die als kompetenter Ansprechpartner bereitsteht. Mit den im Jahr 2021 installierten Cybercrime 'Quick-Reaktion-Teams' gewährleistet die Polizei zudem eine Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte, die rasch auf die teilweise existenzbedrohenden Gefahren für die Unternehmen reagieren können. Das Cyber-Allianz-Zentrum Bayern beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz unterstützt als vertraulicher Ansprechpartner Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KRITIS beim Verdacht eines Cyberangriffs mit nachrichtendienstlichem Hintergrund. Mit dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) hat Bayern 2017 als erstes Bundesland eine eigenständige IT-Sicherheitsbehörde gegründet. Als kompetente Institution berät und unterstützt das LSI die Kommunen und öffentliche Betreiber kritischer Infrastrukturen in allen IT-Sicherheitsfragen. So informiert der kostenfreie Warn- und Informationsdienst des LSI mit tagesaktuellen Warnmeldungen über die neuesten Gefährdungslagen und Risiken.

Darüber hinaus wurde 2015 die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg gegründet, die in komplexen und schwerwiegenden Fällen von Cybercrime ermittelt und in den vergangenen Jahren personell ausgebaut und verstärkt wurde. Um die ZCB technisch noch besser für Ermittlungen auf dem Gebiet der Fake-Shops zu rüsten, wurde im August 2023 zudem eine Kooperation mit dem Austrian Institute of Technology geschlossen, um gemeinsam den dort entwickelten KI-gestützten 'Fake-Shop-Detector' für den Einsatz im Rahmen der Strafverfolgung zu optimieren.

Den Bericht zur Cybersicherheit in Bayern 2024, der die gewonnenen Lagekenntnisse zur Cyberabwehr sowie die ergriffenen behördenübergreifenden Maßnahmen im Detail darstellt, ist abrufbar unter <https://www.stmi.bayern.de/sus/cybersicherheit/> sowie unter https://www.stmfh.bayern.de/digitalisierung/it_sicherheit/.

(Quellen: StMJ, PM 113/24, Bay. StMI, PM vom 24.09.2024)

EU-Kommission veröffentlicht Digital Fairness Fitness Check

Am 3. Oktober 2024 hat die EU-Kommission die Ergebnisse der Eignungsprüfung „Digitale Fairness“ veröffentlicht, eine umfassende Analyse zur Bewertung der Wirksamkeit bestimmter EU-Rechtsvorschriften.

Die Eignungsprüfung bietet einen Überblick über den aktuellen Stand des EU-Verbraucherschutzrechts und identifiziert Bereiche mit Verbesserungsbedarf, enthält jedoch keine konkreten Handlungsempfehlungen. Einer genaueren Betrachtung unterzogen wurden dabei die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die Verbraucherrechte-Richtlinie und die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln. Zur Grundlage der nun veröffentlichten Ergebnisse führte die Kommission eine gezielte Konsultation durch und gab eine Studie in Auftrag, deren ausführliche Abschlussberichte nun ebenfalls veröffentlicht wurden. In ihrem Bericht hebt sie hervor, dass die bestehenden Gesetze nach wie vor entscheidend für den Schutz der

Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet sind. Gleichzeitig werden neue Herausforderungen angesprochen, darunter manipulative Online-Designs, auch bekannt als „Dark Patterns“. Besonders kritisch betrachtet werden süchtig machende Praktiken von digitalen Diensten, wie etwa Endlos-Scrolling und Autoplay sowie gezielte Werbung. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, plant die Kommission, die Vorschriften zu optimieren und die Durchsetzung zu erleichtern.

Weitere Informationen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4901

(Quellen: Europäische Kommission, PM v. 03.10.2024; DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 33/24 vom 04.10.2024)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayerische Amtsgerichte führen die E-Akte im Regelbetrieb in Nachlasssachen ein

Die Regeleinführung der E-Akte an den bayerischen Gerichten in Nachlasssachen hat am 7. Oktober 2024 begonnen. Bis zum 20. Oktober 2025 soll die Regeleinführung der E-Akte in Nachlasssachen an allen 73 bayerischen Amtsgerichten abgeschlossen sein.

Bis heute wurden über 1.250.000 Verfahren rein elektronisch geführt. Bis spätestens Ende 2025 sollen 127 Standorte mit etwa 15.000 Arbeitsplätzen mit der elektronischen Akte ausgestattet sein.

Die elektronische Aktenführung in Nachlasssachen wurde zunächst bei den Amtsgerichten Fürth und Kitzingen pilotiert. Aufgrund der guten Erfahrungen im Rahmen der Pilotierung wurde nun mit der Regeleinführung bei den Amtsgerichten in diesem Bereich begonnen. Über die Pilotbehörden hinaus wird die E-Akte in Nachlasssachen in einem ersten Schritt bei 35 Amtsgerichten eingeführt. Im Herbst 2025 erhalten dann die übrigen 36 Amtsgerichte die E-Akte in Nachlasssachen. Am 20. Oktober 2025 werden alle bayerischen Amtsgerichte auf die elektronische Akte in Nachlasssachen umgestellt sein.

Seit dem 18. Dezember 2023 arbeiten sämtliche bayerischen Gerichte – das Bayerische Oberste Landesgericht, die Oberlandesgerichte, die Landgerichte und Amtsgerichte – in Zivil- und Familiensachen mit der E-Akte. In der ersten Jahreshälfte dieses Jahres kamen Betreuungs-, Grundbuch-, Immobilienvollstreckungs- und Insolvenzsachen hinzu. Jetzt folgt die Einführung der elektronischen Akte auch an allen Amtsgerichten für Nachlasssachen im Regelbetrieb. Im weiteren Verlauf dieses Jahres soll zudem im Strafbereich der Regelbetrieb beginnen.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 139/24 v. 8.10.2024)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Zuständigkeitsänderungen zur EuGH-Reform am 01. Oktober in Kraftgetreten



Am 1. Oktober 2024 haben die Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit in Vorabentscheidungsverfahren vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf das Gericht erster Instanz, zur Entlastung des Gerichtshofs, Geltung erlangt (siehe EuGH, PM Nr. 154/24 <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-10/cp240154de.pdf>).

Die Anfang des Jahres beschlossenen Änderungen des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der EU (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12016E/PRO/03>) sehen vor, dass weiterhin alle Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof einzureichen sind, woraufhin dieser eine Vorprüfung nach Sachgebieten vornimmt (vgl. bereits EiÜ 8/24).

Fällt ein Sachgebiet unter den neu geschaffenen Artikel 50b I der Satzung (z.B. Verbrauchsteuern oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste), geht die Zuständigkeit auf das Gericht über. Das Gericht behandelt dieses Vorabentscheidungsersuchen dann in der gleichen Weise und nach denselben Verfahrensregeln wie der EuGH. Entscheidungen des Gerichts haben somit dieselbe Wirkung wie Entscheidungen des Gerichtshofs. Eine Überprüfung dieser Entscheidungen ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, wenn dadurch die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird. Dies muss jedoch innerhalb eines Monats nach der Entscheidung durch den Ersten Generalanwalt vorgeschlagen werden.

Der EuGH hat seine Empfehlungen an die nationalen Gerichte zu Vorlagefragen entsprechend aktualisiert. (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-10/recommandations-jurid-nationales-de.pdf>).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 33/24 vom 04.10.2024)

„Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ Die Konferenz 2024

WIE RESILIENT IST DIE ANWALTSCHAFT – Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte.

Dem geht die diesjährige Anwaltsrechts-Konferenz von BRAK und Universität Hannover nach. Sie findet in diesem Jahr am 8.11.2024

statt. Am Donnerstag, den 07. November 2024 findet außerdem eine Präsentation des Buches „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ im Leibnizhaus statt.

Bei der Konferenz soll erörtert werden, wie gut die freie und unabhängige Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die anwaltliche Selbstverwaltung als Institution des Rechtsstaats, aber auch die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen erstarkende anti-demokratische Kräfte und gegen Bedrohung und Aggression wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit geschützt sind.

Für die Präsentation des Buches „Rechtsanwälte als Täter – Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“ hat die BRAK bei dem Freiburger Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank Schäfer eine umfassende Untersuchung in Auftrag gegeben, um die bislang wenig beleuchtete Rolle der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Anwaltschaft in der Zeit des Nationalsozialismus zu ergründen.

Nähere Informationen zum Programm: <https://anwaltskonferenz.de/>.

(Quelle: <https://anwaltskonferenz.de/>)

3. Digital Justice Summit – Deutschlands Justiz gemeinsam moderner machen!

Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine des DAV mit 30 % Rabatt

Vom 25. bis 26. November 2024 findet im Berliner Hotel de Rome der Digital Justice Summit statt. Er begleitet unter der Kongresspräsidentenschaft von Brigitte Zypries (Bundesministerin a. D.) den Transformationsprozess aller Institutionen und Akteure im Umfeld der Judikative einschließlich europäischer Entwicklungen. Der Kongress vernetzt also Ebenen übergreifend Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und alle beteiligten Akteurinnen und Akteure im Umfeld der Justiz bzw. des Justizwesens. Dazu gehört auch die Anwaltschaft.

Der Deutsche Anwaltverein ist im Beirat des Digital Justice Summit vertreten. Es wird auch ein Plenum zur digitalen Anwaltskanzlei und digitalen Beweismittel geben. Das vorläufige Programm finden Sie unter https://www.digital-justice.de/de/programm_2024.

Der DAV konnte für alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine unter dem Dach des DAV einen um 30 % rabattierten Preis erreichen. Entsprechende Tickets können unter <https://www.digital-justice.de/de/event/6485/registrations> erworben werden.

DAV-Vielfalts-Tag

Traditionelle Strukturen scheinen für junge Juristinnen und Juristen immer weniger reizvoll zu sein. Wie kann Nachwuchs für die Anwaltschaft (und für die Anwaltvereine) gewonnen werden? Braucht der Berufsstand mehr Vielfalt? Oder ist „Diversity“ eine Modeerscheinung, die derzeit zu viel Aufmerksamkeit hat?

Der DAV-Vielfaltstag am Freitag, 29. November 2024 ab 14:00 bis etwa 19:00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin widmet sich in 5 Themen-Blöcken verschiedenen Dimensionen von Vielfalt in der Anwaltschaft (Migrationsgeschichte, queer, soziale Herkunft), aber auch der Sichtbarkeit in Organisationen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Näheres finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/dav-vielfaltstag>

Verkehrsanwälte Info



Ersatz der Verbringungskosten

Das AG Mitte hat durch Urteil vom 13.06.2024 – 122 C 263/23 V – die Klage eines KH-Versicherers, der die Werkstatt hinsichtlich der Verbringungskosten in Regress genommen hat, vollständig abgewiesen. Soweit die Klägerinnen bestreiten, dass die Verbringungskosten überhaupt angefallen sind, weil die Fahrzeuge überhaupt von einer Niederlassung der Beklagten zu einer anderen verbracht wurden, setzen sie sich zu ihrem eigenem Verhalten in Widerspruch, da sie die Verbringungskosten nicht insgesamt zurückfordern, sondern nur soweit sie einen von ihr für angemessen gehaltenen Betrag überschreiten.

Die Behauptung der Klägerinnen, weil es sich um eine interne Verbringung innerhalb eines Betriebs handele, seien die Verbringungskosten in den Gemeinkosten, also in den allgemeinen Stundenverrechnungssätzen enthalten, kann das AG Mitte nicht nachvollziehen. Bei der Verbringung handelt es sich um einen Zusatzaufwand, der an den anderen Standorten der Beklagten anfällt und der aus Gründen der Kostengerechtigkeit nicht über die Gemeinkosten allen Kunden aufgebürdet, sondern nur denjenigen berechnet wird, die diesen Zusatzaufwand auslösen.

Die konkrete Höhe der Verbringungskosten richtet sich, da zwischen den Geschädigten und der Beklagten gem. § 631 BGB Werkverträge über die Reparatur der verunfallten Fahrzeuge geschlossen wurden, gem. § 632 Abs. 2 BGB primär nach der vertraglichen Vereinbarung, andernfalls ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_Mitte_Urteil_11072024-AZ_122-C-263_23V.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten: Schätzung von Grundhonorar und Nebenkosten nach der BVSK-Honorartabelle

Das AG Braunschweig kommt in seinem Urteil vom 14.05.2024 – 121 C 148/23 – zu dem Ergebnis, dass neben dem Grundhonorar auch die Nebenkosten des Sachverständigen gem. § 287 ZPO nach der allgemein zugänglichen BVSK-Honorartabelle 2022 zu schätzen sind.

Die Grundgebühr des Sachverständigen lag innerhalb des HB-V Korridors zur Schadenshöhe. Fotokosten sind in Höhe von 2,00 € pro Foto ersatzfähig. Schreibkosten sind in Höhe von 1,80 € pro Seite bzw. 0,50 € pro Duplikat als angemessen einzustufen. Der Fahrtkostenersatz beträgt 0,70 € pro Kilometer. Die Pauschale für Telefon- und Portokosten in Höhe von 15,00 € ist erstattungsfähig. Auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten, wie das

Inserieren eines Fahrzeugs in einem Portal, DAT Kalkulation incl. VIN Abfrage, sind ersatzfähig. Die Kosten für die Lackschichtdickenmessung sind ebenfalls nicht mit der Grundgebühr abgegolten und können separat in Rechnung gestellt werden.

Siehe hierzu auch die Urteile des AG Braunschweig vom 26.04.2024 – 121 C 3096/23 und vom 30.05.2024 – 121 C 2194/23 und des AG Wernigerode vom 19.06.2024 – 10 C 96/24 (III): Ersatz der Sachverständigenkosten nach BVSK.

Siehe auch drei Urteile des AG Gifhorn vom 19.06.2024: Az.: 33 C 124/24 (VI), 33 C 122/24 (VI) und 33 C 142/24 (VI): Ersatz der Sachverständigenkosten nach BVSK, Gesamtbetrachtung entscheidend und nicht einzelne Positionen. Die üblichen Nebenkosten bis auf die Fahrkosten orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des JVEG bezüglich der Fahrtkosten wird auf die ADAC-Umfrage Bezug genommen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_BS_2.PDF

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_WR_1.PDF

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_BS_Urteil_13052024_AZ_121_C_1484-23_SV_BVSK_Schadenhoehe_Fremdkosten_Kosten_Lackschichtdickenmessung_NafGA.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_BS_Urteil_26042024_AZ_121_C_3096-23_SV_BVSK_Schadenhoehe_inkl.NK_BVSK.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_GF_Urteil_19062024_AZ_33_C_122-24VI_SV_BVSK_Gesamtbetrachtung_entscheidend_nicht_einzelne_Positionen1.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_GF_Urteil_19062024_AZ_33_C_124-24VI_SV_BVSK_Gesamtbetrachtung_entscheidend_nicht_einzelne_Positionen2.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_GF_Urteil_19062024_AZ_33_C_142-24VI_SV_BVSK_Gesamtbetrachtung_entscheidend_nicht_einzelne_Positionen3.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten: Arithmetisches Mittel aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Das AG Salzgitter wendet in seinem Urteil vom 14.06.2024 – 25 C 211/24 – eine Kombination aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel an, um aus der Summe der einschlägigen Mietpreise dieser Listen das arithmetische Mittel zu bilden. Auch die Kosten der Zustellung und der Abholung des Fahrzeugs sind zu ersetzen, da es sich um grundsätzlich erstattungsfähige Nebenleistungen handelt.

Die Kosten für den Zusatzfahrer sind ersatzfähig, denn die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass der Zusatzfahrer auch das Unfallfahrzeug mit Berechtigung gefahren hat.

Die Kosten der Haftungsreduzierung auf einen Selbstbehalt in Höhe von 200,00 € müssen ersetzt werden, da jeder Betroffene ein

schutzwürdiges Interesse hat, für eine etwaige Beschädigung des Mietwagens, der oftmals höherwertig als das eigene Fahrzeug ist, nicht oder nur in geringem Umfang aufkommen zu müssen. Auch die Kosten für die Winterbereifung sind ersatzfähig. Auch das AG Braunschweig hält es in seiner Entscheidung vom 07.06.2024 – 113 C 2646/23 – für sachgerecht, die Höhe der Mietwagenkosten nach der „Fracke-Methode“ zu schätzen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_SZ_1_01.PDF

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG_BS_3.PDF

Neues vom DAV

Geldwäsche: DAV fordert Zentralisierung der GwG Verpflichteteneigenschaft bei Berufsausübungsgesellschaften

Der DAV fordert in seiner Stellungnahme Nr. 72/24 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-72-24-berufsausuebungsgesellschaften-und-gwg>) die Zentralisierung der Verpflichteten-Eigenschaft nach § 2 GwG bei der Berufsausübungsgesellschaft. Einzelne Rechtsanwälte sollten nicht persönlich verpflichtet sein, wenn und soweit sie Mandate der Berufsausübungsgesellschaft bearbeiten. Daneben fordert der DAV, auch die Verpflichteteneigenschaft einzelner Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zu beenden. Diese kohärenten Änderungen des GwG würden die derzeit bestehenden Unklarheiten zugunsten effizienter Geldwäschebekämpfung beenden und würden in drei Jahren mit der EU-Geldwäsche-VO ohnehin Realität.

Referentenentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Der Deutsche Anwaltverein lehnt den Referentenentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung ab. Wie bereits in der Stellungnahme Nr. 16/19 des DAV angemahnt (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-16-19-ergaenzende-stellungnahme-zu-sn-1-19>), bedarf es weder zum Schutz des Sozialstaats, noch zum Schutz der Rechte von Betroffenen, noch zum Schutz des Wettbewerbs einer solchen Machtfülle bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Auch der nunmehr vorliegende Referentenentwurf lenkt nach wie vor ab von den Ursachen illegaler Beschäftigungsformen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme Nr. 71/24 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-71-24-schwarzarbeitsbekaempfung>).

Familienrecht: Reformstau immens!

Statement von Rechtsanwältin Eva Becker,
Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins

Nach langem Warten liegen nun endlich konkrete Gesetzentwürfe zu den überfälligen Reformen im Abstammungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrecht vor. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das.

„Die Zeit war mehr als reif: Die aktuelle Gesetzeslage zur Mitmutter-schaft wird absehbar vor dem Bundesverfassungsgericht demontiert werden. Der Gesetzgeber darf das nicht abwarten, sondern muss zügig handeln. Allein vor dem Hintergrund der 'Ehe für alle' ist die Anpassung des Abstammungsrechts überfällig.

Doch nicht nur im Abstammungs-, auch im Unterhaltsrecht ist der Reformstau den Mandanten nicht mehr vermittelbar. Hier wird bisher durch Einzelfallentscheidungen Richterrecht geschrieben, weil es an klaren gesetzlichen Regelungen fehlt. Der DAV begrüßt deshalb eine Kodifizierung, die in weiten Teilen den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs folgt.

Ebenso veraltet ist das derzeitige Kindschaftsrecht. Durch viele kleine Neuerungen wurde es in den letzten Jahren unübersichtlich und inkohärent. Der Lebenswirklichkeit von Familien kann es so nicht mehr gerecht werden. Eine grundlegende Neuordnung unter Annahme der Gleichwertigkeit beider Elternteile ist notwendig.

Inwieweit die Gesetzentwürfe diesen Zielen Genüge tragen, muss nun im Detail geprüft werden.“

(Statement vom 07.10.2024)

Keine Niederlassung kubanischer Rechtsanwälte

Der DAV spricht sich in seiner Stellungnahme Nr. 74/24 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-74-24-niederlassung-anwaeltinnen-aus-kuba-206-207-brao>) gegen eine Aufnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Kuba (Abogado) in die Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO aus. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der anwaltlichen Unabhängigkeit, weshalb der DAV die Voraussetzungen zur Niederlassung nach §§ 206 Abs. 2 S. 1, 207 BRAO als nicht erfüllt ansieht.

Legal Tech Kanzleipreis des DAV

Der DAV hat den „Legal Tech Kanzleipreis des Deutschen Anwaltverein“ verliehen. Unter dem Aufruf „Die Anwaltschaft ist zukunftsorientiert und modern“ stellten sich auch zwei Jahre nach der erstmaligen Verleihung des Preises im Jahr 2022 eine Vielzahl von Kanzleien mit ihren innovativen Konzepten und Ideen vor.

Eine Jury aus prominenten Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaft, der Lehre und der Zivilgesellschaft entschied über maximal drei Preisträgerinnen und Preisträger in drei von ihr bestimmten Kategorien. Kriterien der Preisvergabe waren: Digitalität, Progressivität, Innovationsfähigkeit, Sicherheit, Vertraulichkeit, Vorbildfunktion und Kreativität.

In der Kategorie „Newcomer“ gewann die **Justlaw Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** mit ihrer „Justlaw App“ und dem Ansatz einer rein digitalen Rechtsanwaltskanzlei.

McDermott Will & Emery LLP wurde in der Kategorie „User Experience“ ausgezeichnet. Die Kanzlei überzeugte die Jury mit ihrem eigens entwickelten „Online-Shop“ für Behördenauskünfte.

Einen ausführlichen Bericht über die Veranstaltung und zur Preisverleihung lesen Sie auf anwaltsblatt.de (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/netzwerk-verein/legal-tech-kanzlei-preis-2024>).

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

WEG

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 3: Sachenrecht: Einleitung zum WEG; §§ 1-17 WEG, (WEG 1 - Begründung des Wohnungseigentums, Rechtsfähige Gemeinschaft, Rechtsverhältnisse der Wohnungseigentümer) Neubearbeitung. 2023, 622 S., gebunden Verlag Otto Schmidt/De Gruyter, Euro 229,00 ISBN 978-3-8059-1379-9



J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 3: Sachenrecht: §§ 18-49 WEG, (WEG 2 - Verwaltung; WohnungserbbauR; DauerwohnR; VerfahrensR; Ergänzende Bestimmungen) Neubearbeitung. 2023, 1.062 S., gebunden Verlag Otto Schmidt/De Gruyter, Euro 399,00 ISBN 978-3-8059-1380-5

Im Abo jeweils günstiger; Online verfügbar über juris.



Der Staudinger ist als Großkommentar zum BGB ein Begriff. Das WEG ist zwar seit 1951 ein eigenes Gesetz, gehört thematisch jedoch

zum Sachenrecht. Aus der Not geboren gab es im bürgerlichen Recht vor Einführung des BGB das Stockwerkseigentum, das mit Inkrafttreten des BGB durch den Gesetzgeber ausgeschlossen wurde. Es sollte ein Instrument geschaffen werden, um auf beengtem Raum Eigentum zu ermöglichen. Forderungen, das Stockwerkseigentum wieder einzuführen gab es bereits nach dem ersten Weltkrieg, erst die Wohnraumnot nach dem 2. Weltkrieg löste einen Paradigmenwechsel aus und führte letztendlich 1951 zur Einführung des WEG.

Das WEG gründet die Rechtsbeziehungen der Wohnungseigentümer untereinander auf das Recht der Bruchteilsgemeinschaft. Zur Stellung der WEG im Außenverhältnis gab es seit Beginn Diskussionen über die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft. Nach einer „Anlaufphase“ kam es 1973 zu einer grundlegenden Reform durch die WEG-Novelle 1973, die Diskussionen aber blieben.

Mit der Zitterbeschluss-Entscheidung des BGH im Jahr 2000 wurde durch die Rechtsprechung der Begriff der Beschlusskompetenz eingeführt, was letztendlich wesentlicher Auslöser der WEG-Novelle 2007 war. Auch diese Reform führte zu keinem befriedigenden Ergebnis und dem Vorwurf des konzeptfreien Lösungsversuchs. Die Initialzündung der WEG-Reform 2020 waren indes nicht diese Probleme, sondern die E-Mobilität.

Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) 2020 hat das Wohnungseigentumsrecht grundlegend reformiert. Die Entscheidung, dass Zweck der Wohnungseigentümergeinschaft im Gegensatz zum alten Recht die uneingeschränkte Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durch die Eigentümer ist, brachte wesentliche Änderungen u.a. bei der Regelung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums, die Stärkung der Rolle des Verwalters und eine Änderung der Passivlegitimation in Beschlussklagen mit sich.

Auch beim Verfahrensrecht kam es zum Wechsel von der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die ZPO. Lehmann-Richter bezeichnet das WEMoG 2020 als Revolution, wie sie sich im Wohnungseigentumsrecht in den nächsten Jahrzehnten nicht wiederholen wird. Die grundlegende Umgestaltung des WEG führt zwangsläufig auch zu einer umfassend zu überarbeitenden Kommentierung, die nun in den beiden Bänden des Staudinger zum

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Titelbild: IT-Rechtstag 2024. C. Breitenauer

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

BGB vorliegt. Das Wohnungseigentumsrecht wird zwar von den Autoren nicht als Spezialmaterie empfunden, sondern als Lösung der Spannungen mit dem sonstigen BGB, aber auch dem Recht anderer Personenmehrheiten einschließlich des Verbandsrechts. Andererseits handelt es sich um eine sehr eigene Materie, die aber mit Hilfe der Kommentatoren sehr gut erschlossen wird.

Der Band WEG 1 behandelt mit der Kommentierung der §§ 1-17 WEG die Begründung des Wohnungseigentums, die rechtsfähige Gemeinschaft und die Rechtsverhältnisse der Wohnungseigentümer. Letztere werden im Band WEG 2 weiter kommentiert, sodann noch das Wohnungserbbaurecht, das Dauerwohnrecht und die Verfahrensvorschriften.

Gerade der oben angesprochene Wechsel des Verfahrensrechts hin zur ZPO mag zwar zu einer radikalen Reduzierung der prozessualen Sonderprobleme der WEG führen, wird aber mit Sicherheit noch einige Fragen aufwerfen. Die erheblichen Änderungen erfordern eine fachliche Begleitung die die beiden neu kommentierten Bände des Staudinger zum WEG in bewährter Zuverlässigkeit anbieten. Durch die beiden Varianten (klassische Buchform und online) findet jeder Nutzer die für ihn passende Darstellungsform. Die Neukommentierung ebnet den Weg zum WEG.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Erbrecht

Trimborn von Landenberg
Die Vollmacht vor und nach dem Erbfall
4. Auflage 2023, 187 Seiten, broschiert,
zerb verlag GmbH, Euro 49,00
ISBN 978 3 95661 138 4



Der Autor Herr Trimborn von Landenberg ist mir aus vielen Seminaren, nicht nur zum Thema Vorsorgevollmacht, bekannt. Die leitete er prägnant und pointiert und verblüffte

immer wieder, in dem er das so einfach Selbstverständliche auf andere Sichtweise präsentierte. So auch hier.

Der Untertitel seines Buches „Die Vollmacht vor und nach dem Erbfall“ lautet: Missbrauch vorbeugen und verfolgen. Er macht bewusst, dass wir in einer immer älter werdenden Gesellschaft leben, in der zunehmend Menschen auf fremde Hilfe angewiesen sind. Entweder erteilen wir einer Vertrauensperson in guten Zeiten umfangreiche Vorsorgevollmacht oder wir bekommen, wenn wir zur Erteilung einer Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, vom Betreuungsgericht einen Betreuer zugewiesen, den wir idR nicht vorher kennengelernt haben. Manchmal durchaus ein Glücksfall, manchmal eben nicht. Eine Vorsorgevollmacht geht einer Betreuung vor. Im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer waren zum Stand der Veröffentlichung (Januar 2023) fast 6 Millionen Vorsorgevollmachten registriert. Von der Dunkelziffer derer, die eine Vorsorgevollmacht ohne Notar oder Anwalt errichten, abgesehen. Herr Trimborn von Landenberg hierzu: „Eine unreflektiert erteilte Vollmacht ist gefährlich. Ist sie unzureichend, muss die Regelungslücke doch durch einen Betreuer gefüllt werden. Weit gefährlicher ist aber eine zu weit reichende Vollmacht, die der falschen Person erteilt wurde.“ (Vorwort V). Er verweist auf die Gefahren durch zu großes Vertrauen der Vollmachtgeber in die Redlichkeit der Bevollmächtigten, die dann tätig werden, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, ihr Tun zu kontrollieren und ggf. Einhalt zu gebieten.

Gefahren drohen dem Vollmachtgeber vor allem in finanzieller Hinsicht, wenn der Bevollmächtigte die Kontoverfügungsgewalt hat. Bereits zu Anfang macht der Autor aber auf die einfache und wirksame Methode den Vollmachtgeber durch den Bevollmächtigten „fernzusteuern“ aufmerksam. Da macht der mit umfangreichen Vollmachten ausgestattete Bevollmächtigte davon gar keinen Gebrauch. „Stattdessen wird der schon reichlich hinfällige Vollmachtgeber zum Banktresen geleitet, um sämtliche Unterschriften selbst zu leisten, insbesondere den Empfang des Bargeldes zu quittieren...“.

Nicht nur der Vollmachtgeber, auch seine Erben gucken dann ggf. ins Leere.

Thema des vorliegenden Werks ist Vollmachtmissbrauch zu Gunsten des Vollmachtgebers zu seinen Lebzeiten wie auch zu Gunsten seiner Erben zu verhindern. Eine Möglichkeit, Vollmachtmissbrauch einzuschränken oder gar zu vermeiden, und den Bevollmächtigten zu kontrollieren, wenn es der Vollmachtgeber nicht mehr schafft, die Vollmacht aber krankheitsbedingt nicht mehr

widerrufen kann, gehört u.a. die Einrichtung einer sog. „Kontrollbetreuung“. Die Voraussetzungen dafür werden von Herrn Trimborn von Landenberg dargestellt.

Ebenso ausführlich geht er aber auch auf die Absicherung des Bevollmächtigten vor unberechtigten Missbrauchsvorwürfen ein. Er gibt Vollmachtnehmern praxisnah umsetzbare und damit wertvolle Tipps zur Ausübung einer Vorsorgevollmacht bei größtmöglicher Risikobegrenzung.

Im laufenden Text finden sich immer wieder Textmuster, mit denen der Schutz des Vollmachtgebers umgesetzt werden kann, z.B. Textmuster zum Vollmachtswiderruf, zu diversen Auskunftersuchen gegenüber Banken oder dem beauftragenden Notar, zur Aufforderung von Rechenschaftslegung an den Bevollmächtigten, zur Herausgabe von Unterlagen. Diese sofort verwendbaren Musterschreiben sind gleich nach dem Inhaltsverzeichnis und vor dem Literaturverzeichnis zu finden.

Das vorliegende Buch ist ein wertvolles Arbeitsmittel vor allem für Anwälte, die zum Schutz von Vollmachtgebern tätig werden und mit dieser Hilfe Mandanten in besonderer Weise informativ beraten können. Es hilft jedoch genauso allen Bevollmächtigten – und deren Anwälten –, ihre Risiken bei der Ausübung einer Vorsorgevollmacht kennenzulernen und sich gegen unberechtigte Vorwürfe abzusichern.

Das vorliegende Buch ist ein Arbeitsmittel, das in jeder Hinsicht überzeugt und in keiner Kanzlei, die im Rahmen der Mandatsbearbeitung Vorsorgevollmachten zu behandeln hat oder gar im Betreuungsrecht tätig ist, fehlen sollte.

Außerdem erreicht die verständliche, immer korrekte, oftmals äußerst pointierte Darstellung des profunden Themas auch juristische Laien, sei es dass sie Vollmachtgeber oder Bevollmächtigter sind.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling



Anna Uddenberg | Climber (warcraft), 2019
 Unikat: Aquaharz, Fiberglas, Stahl, Bistrotisch, Holzverbundstoff, Acryl-Stoff, Plissee-Taschen, Schlangenlederimitat, Netzgewebe, Polyester, Sprühfarbe, Acrylfarbe, Kunsthaar, Acrylnägel, Polyurethanschaum, 135 x 125 x 115 cm, Sammlung Thiess, München
 Foto: Gunter Lepkowski,
 Courtesy the artist;
 Kraupa-Tuskany Zeidler, Berlin

MAV-Führung:

ECCENTRIC Ästhetik der Freiheit

**Pinakothek der Moderne
Barer Str. 40, 80333 München**

Donnerstag, 14. November 2024, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Im allgemeinen Sprachgebrauch gilt eine exzentrische Haltung als über-
spannt und dekadent. Dabei ist Exzentriz viel mehr. Denn sie verweigert
sich jeder Ideologie – für die Freiheit der Demokratie.

Dies ist der Grundgedanke der ersten Ausstellung über das Potenzial von
Exzentriz als Ästhetik der Freiheit. Im Zentrum steht die Kunst ab 1980,
auch Mode, Design, Film und Architektur werden beispielhaft einbezogen.
ECCENTRIC feiert die Vielfalt und Vielschichtigkeit der großen Themen
Natur, Schönheit, Intimität, Humanismus.

Ausstellung mit Gemälden, Skulpturen, Installationen und Video-
arbeiten von John Bock, Maurizio Cattelan, Marguerite Humeau, Yayoi
Kusama, Jonathan Meese, Pipilotti Rist und vielen weiteren internati-
onalen Künstlerinnen und Künstlern. (Text: Presstext der PDM)

Eccentric. Ästhetik der Freiheit
Pinakothek der Moderne | Kunst
25.10.24 – 27.04.25
Säle 21-26

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

ECCENTRIC. Ästhetik der Freiheit

Führung am 14.11.2024, 18:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



Rachel Ruysch (1664-1750)
Fruchtstilleben mit Hirschkäfer und Nest, 1717
Öl auf Leinwand, 65,2 x 54,5 cm, Inventarnummer 377
Staatliche Kunsthalle Karlsruhe
© Staatliche Kunsthalle Karlsruhe

MAV-Führung:

Rachel Ruysch (1664 – 1750). Nature into Art

Alte Pinakothek

Mittwoch, 27. November 2024, um 17.30 Uhr

Treffpunkt: Foyer

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/de/besuch>

Ihre prachtvollen, täuschend echt wirkenden Blumenstilleben mit exotischen Pflanzen und Früchten, Schmetterlingen und Insekten galten bereits zu Lebzeiten als gesuchte und kostspielige Sammlerstücke. Die Nachfrage war so groß, dass es sich die Amsterdamer Malerin leisten konnte, nur wenige Stücke im Jahr zu produzieren.

Als Tochter des renommierten Professors für Anatomie und Botanik, Frederik Ruysch, erstes weibliches Mitglied der Confrerie Pictura, Hofmalerin in Düsseldorf, Lotteriegewinnerin und Mutter von elf Kindern war sie eine Ausnahmerecheinung ihrer Zeit.

Ab November 2024 widmet die Alte Pinakothek ihr die weltweit erste große monografische Ausstellung. Entdecken Sie die wundersame Welt der Rachel Ruysch zwischen Kunst und Naturwissenschaft, perfektionierter Feinmalerei und künstlerischer Freiheit inmitten illustrier Auftraggeber in Amsterdam, Düsseldorf und Florenz.

Eine Kooperation mit dem Toledo Museum of Art und dem Museum of Fine Arts in Boston.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Rachel Ruysch. Nature into Art

Führung am 27.11.2024, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

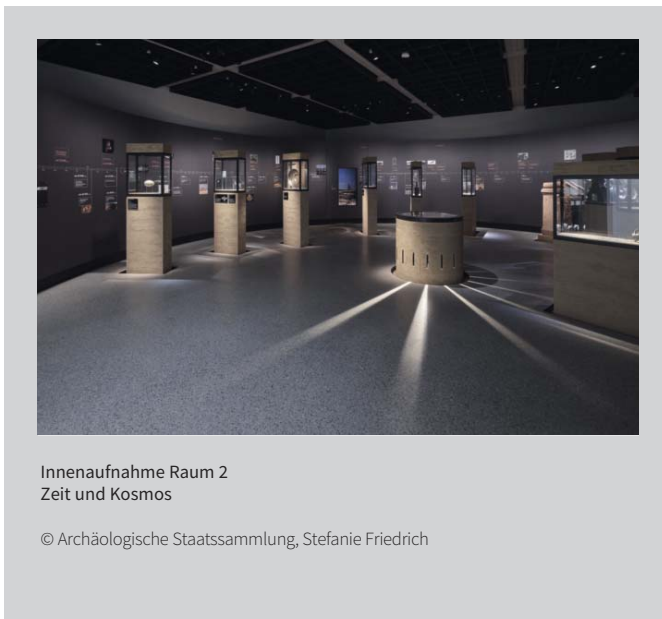
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Innenaufnahme Raum 2
Zeit und Kosmos

© Archäologische Staatssammlung, Stefanie Friedrich

MAV-Führung:

Neueröffnung: Archäologische Staatssammlung

Lerchenfeldstraße 2, 80538 München

**Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 17:30 Uhr (ausgebucht)
nur noch Wartelistenanmeldungen möglich.**

Führung mit Dr. Dorothea van Endert

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.archaeologie.bayern/besuchen/>

Nach einer fast acht Jahre andauernden Schließzeit aufgrund einer umfangreichen Generalsanierung hat das Museum seit April 2024 wieder geöffnet. Aus diesem Anlass bieten wir eine Führung durch einen unterhaltsamen und lehrreichen Ort, der Neugierde und Begeisterung für die Schätze der Vergangenheit weckt.

Das Haus ist Sammlung und Museum zugleich. Hinter den Kulissen arbeitet das Wissenschafts- und Restauratorenteam an der Bewahrung und Erforschung der archäologischen Bodenschätze, die bei Ausgrabungen in ganz Bayern gefunden werden. Und das ist bei der Vielzahl an Baustellen einiges!

In Depots werden die Objekte und die zugehörige Dokumentation für die nächsten Generationen sachgerecht aufbewahrt und archiviert. Beson-

dere Stücke werden der Öffentlichkeit im Museum präsentiert, das gleichsam als Schaufenster nach "außen" dient. So wird die frühe Menschheitsgeschichte sichtbar und erlebbar.

Präsentiert werden Kunst- und Alltagsobjekte, Grabbeigaben und Schatzfunde, die die bayerische Geschichte und die hier ansässigen Menschen von ihrem Beginn vor 250.000 Jahren bis heute beleuchten. Zu den Besonderheiten zählen ein 3.000 Jahre alter Einbaum von der Roseninsel, die Moorleiche aus der Gegend von Peiting und ein fast vollständig erhaltener hölzerner Brunnenschacht vom Münchner Marienhof.

(Quelle: Archäologische Staatssammlung München)

Anmeldung

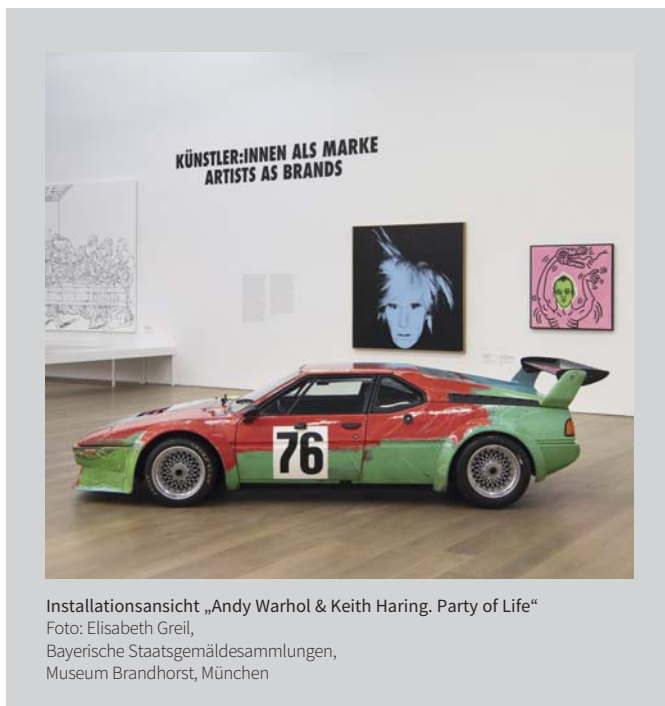
bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Wiedereröffnung. Archäologische Staatssammlung

Warteliste für die Führung am 12.12.2024, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



MAV-Führung:

Keith Haring & Andy Warhol. Party of Life

Museum Brandhorst

Donnerstag, 09. Januar 2025, um 17.30 Uhr
(nur noch Restplätze verfügbar)

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.museum-brandhorst.de>

Sie waren Popstars, charismatische Netzwerker und (Selbst-)Vermarktungs-genies: Andy Warhol und Keith Haring gehören nicht nur zu den berühmtesten Künstler:innen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie revolutionierten auch die etablierten Vorstellungen von Kunst und ihrer Verbreitung. Warhols poppige Bilder oder Harings tanzende Figuren sind Teil unseres kollektiven Bildgedächtnisses und in Werbung, Mode, Musik, und Film bis heute allgegenwärtig. Trotz großem Altersunterschied und verschiedenen Stilen waren die beiden Künstler Freunde und Weggefährten. Sie begegneten sich in der New Yorker Kunst- und Clubbingzene und beeinflussten einander – und viele andere.

Mit „Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life“ präsentiert das Museum Brandhorst die weltweit erste umfassende institutionelle Ausstellung, die sich beiden Künstlern widmet.

Der Titel der Schau ist dem Motto von Keith Harings Geburtstagsfeiern entlehnt: „Party of Life“ erzählt vom Kosmos der 1980er-Jahre, von MTV, Discos, Voguing, Hip-Hop, New Wave und Graffiti. In diesem Umfeld zeichnet die Ausstellung Warhols und Harings Künstlerfreundschaft nach.

Mit über 130 Werken offenbart sie Parallelen in ihrem künstlerischen Selbstverständnis, ihrer Offenheit für Kooperation und gemeinschaftliche Projekte sowie eine gemeinsame Vision: Kunst sollte zugänglich sein und möglichst viele Menschen erreichen.

Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life
Museum Brandhorst, Untergeschoss
28. Juni 2024 bis 26. Januar 2025

27

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Andy Warhol & Keith Haring. Party of Life

Führung am 09.01.2025, 17:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

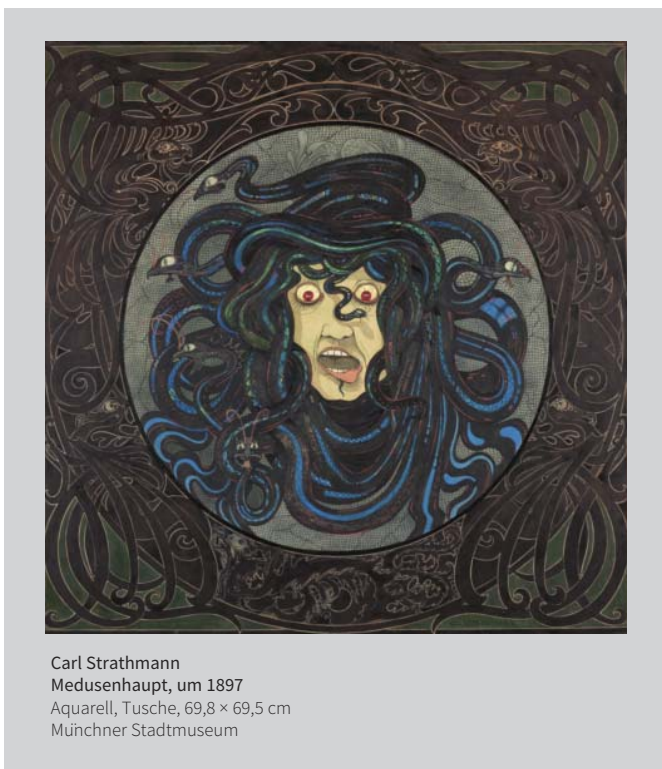
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

**Jugendstil.
 Made in Munich**

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Donnerstag, 23. Januar 2025 um 18:30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

28

Um 1900 traten junge visionäre Kunstschaffende in München dazu an, die Kunst zu revolutionieren und das Leben zu reformieren. In einer Zeit rasanter wissenschaftlicher und technischer Neuerungen sowie gesellschaftlicher Umbrüche beteiligten sie sich an der Suche nach einer gerechteren und nachhaltigeren Lebensführung.

Künstlerinnen und Künstler wie Richard Riemerschmid, Hermann Obrist oder Margarethe von Brauchitsch wandten sich von historischen Vorbildern ab, um zu einer neuen Kunst zu finden, die das Leben bis ins kleinste Detail durchdringen sollte. Ihre Ideen und Entwürfe bilden die Grundlage für die Kunst und das Design der Moderne.

Mit Objekten aus Malerei, Grafik, Skulptur, Fotografie, Design und Mode beleuchtet die Ausstellung die Rolle Münchens als Wiege des Jugendstils in Deutschland und zeigt, wie aktuell die schon damals diskutierten Lebensfragen heute noch sind.

Die Ausstellung ist ein gemeinsames Projekt der Kunsthalle München und des Münchner Stadtmuseums.

JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH
 25. Oktober 2024 – 23. März 2025

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH

Führung am 23.01.2025, 18:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Bürogemeinschaften	29
Kooperation/Freie Mitarbeit	29
Kanzleiverkauf	30
Vermietung	30
Termins-/Prozessvertretung	30
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	30
Schreibbüros	30

Dienstleistungen	30
Übersetzungsbüros	31
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	31

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Dezember 2024: 14. November 2024**Bürogemeinschaften****Bürogemeinschaft/Sozietät im Lehel**

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel,

mit **Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Ein weiterer Rechtsanwalt in Bürogemeinschaft ist **Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Wien.**

Wir sind Mitglied der Apraxa-Genossenschaft (www.apraxa.de) und Kooperationspartner von zahlreichen Rechtsschutzversicherungen.

Wir stellen ab sofort, 1-2 repräsentative Räume (ca. zw. 12 qm u. ca. 23 qm) für 1 bis 3 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin können der separate Besprechungsraum (19 qm), und die weiteren Kanzleiräumlichkeiten (Küche, Dusche, etc.) selbstverständlich mitgenutzt werden. Die Räume können auch einzeln vermietet werden.

Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Sekretariatsunterstützung wäre evtl. möglich, Parkmöglichkeiten sind vorhanden (Anwohnerparkmarke Lehel).

Eine spätere Partnerschaft/Kooperation bzw. gemeinsamer Außenaustritt ist möglich. Überhangmandate können im Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht auch im Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht u. Mietrecht evtl. abgegeben werden. Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek, und Beck Online sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
D-80538 München
Tel. 089-210231-0
Mail: info@kpr-legal.eu

Bürogemeinschaft an RA 'e / Steuerberater / WP geboten – Schwabing, Maxvorstadt, von Steiner Haus, ab 01.02.2025

Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern, 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm), Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 089 - 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bürogemeinschaft für RA/StB/WP geboten

Langjährig bestehende harmonische Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet wegen altersbedingten Rückzugs eines Kollegen großes (ca. 38 qm) Arbeitszimmer sowie Arbeitsplatz für Sekretärin im gemeinsamen Sekretariat (inklusive aller technischen Einrichtungen). Repräsentativer Altbau (insgesamt 220 qm) im schönsten Schwabing (Ohmstraße).

Angebote an Fritz Keller, (fk@fragro.eu)

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanw(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Kooperation/freie Mitarbeit

Rechtsanwältin & FA StrafR sucht Kanzlei für Kooperation / freie Mitarbeit / of counsel im Steuerstrafrecht & Steuerstreit.

Mehrjährige Erfahrung als Strafverteidigerin, Spezialisierung im Steuerstrafrecht. Beratung auf Deutsch, Englisch und Französisch.

Kontakt unter Chiffre Nr. 26/November an den MAV.

Kanzleiverkauf

Nachfolger/in gesucht

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 25 / November 2024 an den MAV.

Büroraum zur Untermiete in alleingesessener Rechtsanwaltskanzlei im Asamhof

Sendlingerstraße, 29,5 qm, 2. OG mit Lift
Einzug nach Rücksprache
Ansprechpartner: Sekretariat Frau Klein,
Kanzlei Holterman & Kollegen
Tel: 089/23 88 800, Email: info@ra-hk.de

Repräsentative Kanzleiräume in Altbogenhausen zu vermieten

Wir vermieten 1-2 kleinere, ruhige Kanzleiräume (14 qm + 22 qm) mit separatem Eingang in repräsentativer Einheit in schöner Villa in Altbogenhausen in Untermiete.

Wir sind selbst im allg. Wirtschafts-, Erbschafts- und Steuerrecht tätig und arbeiten weitgehend digital.

Kontaktaufnahme: 089-330356613 (Sekretariat)

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Übersetzungsbüros**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH****Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik****Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

**Anzeigeninformationen****Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 520,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Dezember 2024: 14. November 2024

MAV Seminare 2024

- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



So geht MAV-Fortbildung:
professionell, persönlich, praxisnah.



Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemacht-Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

